

## Argumentationsintegrität als Zielidee im Rechtssystem?

### 1. Problemstellung: Argumentation und Rechtssystem – von der Inokulationsfunktion der Eristik

Schon der Volksmund weiß, dass Recht haben und Recht bekommen „zweierlei paar Stiefel sind“. Woran liegt das? Auf höchstem Abstraktionsniveau daran, dass im menschlichen Bereich die größten Stärken häufig auch das Einfallstor für große Schwächen darstellen. Im vorliegenden Fall: Die Stärke unseres Rechtssystems – im Vergleich zu früheren Systemen – ist es sicherlich, dass nicht (mehr) Offenbarungswissen, Intuition oder ererbte (monarchische) Position über die Rechtsprechung entscheiden, sondern – vom Ansatz her – rationale Argumentation. Es müssen Tatsachenbelege angeführt und unter Bezug auf geltendes Recht mit korrekten Schlussverfahren zusammengeführt werden, um zum Beispiel eine (möglichst zwingende) Begründung eines Schuldvorwurfs zu erreichen. Diese argumentative Grundstruktur der Rechtsfindung enthält aber auch eine Versuchung: die Versuchung, unabhängig von der Sachangemessenheit mit allen möglichen Mitteln, sozusagen um jeden Preis, Recht zu behalten. Seit Schopenhauer nennt man diesen Teil der Dialektik „eristische Dialektik“, d. h. „Kunst zu disputieren, und zwar so zu disputieren, dass man Recht behält, also *per fas et nefas*“ (im Recht wie im Unrecht).<sup>1</sup>

Das Ziel, quasi um jeden Preis Recht zu behalten, steht aber in einer bestimmten Inkohärenz zur Argumentationsstruktur an sich, insofern es sich nicht an den „eigentümlich zwanglosen Zwang des besseren Arguments“<sup>2</sup> hält. Eristische Kunstgriffe unterlaufen, verfehlen die Rationalität der Argumentation, wie es auch an dem bekanntesten Beispiel, dem *argumentum ad personam* bzw. *ad hominem* (bei Schopenhauer

---

<sup>1</sup> Vgl. ARTHUR SCHOPENHAUER, *Die Kunst, Recht zu behalten*. Frankfurt am Main 1989, 9 (Original 1864).

<sup>2</sup> JÜRGEN HABERMAS, *Vorstudien und Ergänzungen zur Theorie des kommunikativen Handelns*. Frankfurt am Main 1984, 144.

etwa Kunstgriff 16)<sup>3</sup>, deutlich wird, dessen Inakzeptabilität selbst im Alltagsbewusstsein (d. h. für die Alltagskommunikation) fest verankert ist. Das klassische alltagskommunikative Beispiel stellt der Fall des pubertierenden Sohnes dar, der den Vater kritisiert und vom Vater zu hören bekommt, dass er in der Pubertät sei und von daher gesehen sowieso kritisieren muss. Wenn auf diese Art und Weise durch ein (psychologisierendes) *argumentum ad personam* die sachliche Diskussion verweigert wird, wird dies sowohl von (argumentationstheoretischer) Experten- wie von der Laienseite als unkorrekt eingeschätzt. Die Frage ist, worin diese Unkorrektheit im Einzelnen besteht.

Die Antwort ist bereits in der Explikation und Begründung der Eristik von Schopenhauer vorgezeichnet. Dessen Antwort auf die Frage, woher das Bestreben, in jedem Fall Recht zu behalten, kommt, lautet: „von der natürlichen Schlechtigkeit des menschlichen Geschlechts“<sup>4</sup>, die er ausdifferenziert in Eitelkeit, Geschwätzigkeit und Unredlichkeit.<sup>5</sup> Die Unkorrektheit eristischer Kunstgriffe besteht also vor allem auf einer moralischen Ebene, d. h. die Inkohärenz zwischen eristischen Kunstgriffen und der Grundstruktur der Argumentation ist eine moralische. Damit aber erscheint auch die Eristik selbst – qua Lehre von der Kunst des Rechtbehaltens – als potenziell moralisch problematisch. Doch auch hier gibt schon Schopenhauer die Lösungsperspektive vor: Die Rekonstruktion der eristischen Kunstgriffe hat nicht in erster Linie das Ziel, diese einzusetzen, sondern sie zu kennen, um sich gegen sie verteidigen zu können.<sup>6</sup> Die Hauptaufgabe ist es also, „jene Kunstgriffe der Unredlichkeit im Disputieren aufzustellen und zu analysieren; damit man bei wirklichen Debatten sie gleich erkenne und vernichte.“<sup>7</sup> Das moralische Ziel einer Eristik ist es also, durch die Aufdeckung der entsprechenden Kunstgriffe ihre Effektivität zu destruieren, indem die Argumentationsteilnehmer/-innen durch Kenntnis der entsprechenden Strategien gegen ihre Wirksamkeit geimpft werden. Das ist die Inokulationsfunktion der Modellierung von ethisch problematischen Gegenstandsbereichen.

Diese Inokulationsfunktion gilt also für die Analyse eristischer Argumentationsstrukturen generell, in verstärktem Ausmaß aber sicherlich für deren Analyse im juristischen Bereich. Das Ziel der Rechtsprechung kann es in keinem Fall sein, dass die „moralische Schlechtigkeit“ eines Täters durch die „moralische Schlechtigkeit“ im (argumentativen)

<sup>3</sup> SCHOPENHAUER, Die Kunst, Recht zu behalten (Fn. 1), 44.

<sup>4</sup> Ebd., 9.

<sup>5</sup> Ebd., 10.

<sup>6</sup> Ebd., 16.

<sup>7</sup> Ebd., 19 f.

Prozess der Rechtsprechung ungeahndet bleibt. Die Zielidee von Recht und Gerechtigkeit impliziert mit konzeptueller Notwendigkeit, dass sich unredliche Argumentationsweisen möglichst wenig oder gar nicht durchsetzen können (sollen). Vielmehr ist das Gegenteil als normative Zielidee anzusetzen: Diejenige Position sollte sich durchsetzen, die möglichst ohne unredliche Kunstgriffe auskommt. Damit ist das positive Zielkriterium einer Ethik der Kommunikation (auch und gerade für den juristischen Bereich) benannt: Argumentationsintegrität.

Integrität oder Redlichkeit des Argumentierens bedeutet dabei eine Form von Unbestechlichkeit gegenüber der Versuchung, Recht behalten zu wollen.<sup>8</sup> Die Kenntnis argumentativ-eristischer Strategien soll daher letztlich nicht nur gegen deren Wirksamkeit schützen, wenn sie vom Gegenüber angewendet werden, sondern vor allem auch gegen die Versuchung, sie zur Durchsetzung eigener Interessen selbst anzuwenden. Wir werden in diesem Sinne im Folgenden zunächst das Konzept der Argumentationsintegrität als zentrale Zielidee einer Ethik der Argumentation explizieren und begründen (2). Von dieser Rechtfertigung der Zielidee rationalen Argumentierens aus sollen dann einzelne Standards des integren Argumentierens (als Vermeidung von argumentativer Unintegrität) ausdifferenziert und mit den zugehörigen konkreten rhetorischen Strategien verbunden werden (3). Es schließt sich die Analyse der Bedingungen an, unter denen (objektive) Regelverletzungen der Argumentationsintegrität im Einzelfall auch zu einem Schuldvorwurf führen (können) (4), um von hier aus in Form eines Ausblicks spezifische offene Fragen der Anwendung dieses Konzepts im Rechtssystem zu thematisieren (5).

## 2. Das Konzept der Argumentationsintegrität

Um das Konzept des fairen oder integren Argumentierens zu explizieren, ist zunächst eine Abklärung des Argumentationsbegriffs vonnöten. Hier sind in der argumentationstheoretischen Diskussion zwei idealtypische Traditionen<sup>9</sup> zu unterscheiden: zum einen die deskriptive, zum

---

<sup>8</sup> Vgl. NORBERT GROEBEN/MARGRIT SCHREIER/URSULA CHRISTMANN, Fairness beim Argumentieren: Argumentationsintegrität als Wertkonzept einer Ethik der Kommunikation, in: *Linguistische Berichte* 147 (1993), 355–382; NORBERT GROEBEN/MARGRIT SCHREIER/URSULA CHRISTMANN, *Argumentationsintegrität (I): Herleitung, Explikation und Binnenstrukturierung des Konstrukts*. Arbeiten aus dem SFB 245, Bericht Nr. 28. Heidelberg 1990.

<sup>9</sup> FRANS H. VAN EEMEREN/ROB GROOTENDORST/TJARK KRUIGER, *Handbook of argumentation theory. A critical survey of classical backgrounds and modern study*. Dordrecht 1987; ECKEHARD EGGS, Argumentation, in: GERT UEDING (Hrsg.), *Historisches Wörterbuch der Rhetorik*. Bd. 1. Tübingen 1992, 914–991; PAUL-LUDWIG VÖLZING, Argumentation. Ein

anderen die eher normative Argumentationstheorie. Die deskriptive Argumentationstheorie versucht schlicht beschreibend dasjenige abzubilden, was in unserer Gesellschaft als Argumentation angesehen und realisiert wird. Für die normative Argumentationstheorie dagegen enthält das Argumentationskonzept bereits konstitutiv wertende Begriffsteilmengen, sodass eine präskriptive Spezifizierung in Richtung auf eine „gute Argumentation“ unverzichtbar ist.<sup>10</sup> Wenn man mit Hilfe des Konzepts der Argumentationsintegrität eine Ethik der Kommunikation zu explizieren und zu implementieren versucht, dann stellt natürlich die normative Argumentationstheorie<sup>11</sup> den sinnvollen Ansatzpunkt dar. Zugleich darf sich aber eine solche kommunikative Ethik nicht unrealistisch von den in der Gesellschaft vorhandenen Argumentationsvorstellungen entfernen. Wir haben daher versucht, die beiden argumentationstheoretischen Traditionen zusammenzuführen, indem wir aufeinander aufbauend einen deskriptiven und präskriptiven Argumentationsbegriff rekonstruiert haben.

Dabei lässt sich die bisherige Diskussion der deskriptiven Argumentationstheorie so zusammenfassen, dass in einer Argumentation versucht wird,

- eine strittige Frage (Voraussetzung)
- durch partner-/zuhörerbezogene Auseinandersetzung (Prozess)
- einer begründeten Antwort (Ziel)
- von transsubjektiver Verbreitung (Ziel)

zuzuführen.<sup>12</sup>

Die damit postulierten vier definitorischen Merkmale sind folgenderweise zu verstehen: Eine strittige Frage als Voraussetzung von Argumentation liegt vor, wenn hinsichtlich eines Meinungsgegenstandes unterschiedliche *Überzeugungen* existieren und ein Interesse daran besteht, diese Meinungsverschiedenheit zu klären.<sup>13</sup> Das Merkmal der

---

Forschungsbericht, in: *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik* 38 (1980), 204–235.

<sup>10</sup> JOSEF KOPPERSCHMIDT, *Methodik der Argumentationsanalyse*. Stuttgart 1989; JOSEF KOPPERSCHMIDT, *Rhetorik*. Stuttgart 1973.

<sup>11</sup> FRANS H. VAN EEMEREN/ROB GROOTENDORST, A pragma-dialectical perspective on norms, in: *Communication and Cognition* 24 (1991), 25–42; FRANS H. VAN EEMEREN/ROB GROOTENDORST, Rationale for a pragma-dialectical perspective, in: *Argumentation* 2 (1988), 271–291.

<sup>12</sup> Ausführlich: GROEBEN/SCHREIER/CHRISTMANN, Fairness beim Argumentieren (Fn. 8); GROEBEN/SCHREIER/CHRISTMANN, Herleitung, Explikation und Binnenstrukturierung des Konstrukts (Fn. 8).

<sup>13</sup> HELMUT GEIßNER, Mit Gründen streiten (Argumentationspraxis), in: *Diskussion Deutsch* 16 (1985), 140, 141; WOLFGANG KLEIN, Logik der Argumentation, in: PETER SCHRÖDER/

‚Partnerbezogenheit‘ der Argumentationsdefinition bezieht sich auf den Prozess der Auseinandersetzung mit den divergierenden Auffassungen; diese Auseinandersetzung kann in einer aktuell oder virtuell dialogischen Situation stattfinden. Eine aktuell-dialogische Situation ist dadurch gekennzeichnet, dass (mindestens) zwei Personen miteinander sprechen; in einer virtuell-dialogischen Situation spricht oder schreibt eine Person (zu) einer anderen – diese Explikation erlaubt es, Massenkommunikations-Prozesse ebenfalls als potenziell argumentative zu rekonstruieren. Partnerbezogenheit zeigt sich dann darin, dass ein/-e Sprecher/-in auf die Meinungen und Beiträge anderer Argumentationsteilnehmer/-innen direkt oder indirekt Bezug nimmt, indem er/sie Beiträge aufgreift, ergänzt, kommentiert, vertieft etc.<sup>14</sup> Ziel dieses Auseinandersetzungsprozesses ist es, die eigene Position so zu begründen, dass sie für die anderen Argumentationsteilnehmer/-innen akzeptabel wird, d. h. übernommen werden kann (Merkmal der ‚transsubjektiven Verbreitung‘: Überführung einer subjektiv vertretenen in eine transsubjektiv akzeptierte Position). Das Begründen von Positionen gilt dabei als Grundprinzip von Argumentieren überhaupt. Begründen heißt, dass der/die Sprecher/-in versucht, die eigene Position an andere Behauptungen anzubinden und sie auf diese Weise für die Hörer/-innen akzeptabel zu machen.<sup>15</sup> Begründungen können dabei unterschiedlich komplex sein und mehr oder weniger differenziert elaboriert werden.

Unter der Perspektive dieser deskriptiven Argumentationsdefinition ist die Güte und Legitimität der eingesetzten Mittel und Strategien nicht thematisch. Es kommt einzig und allein darauf an, die Teilnehmenden von der Richtigkeit der eigenen Position zu überzeugen – weitgehend unabhängig davon, auf welche Weise das geschieht. Für eine präskriptive Auffassung des Argumentationsbegriffs stehen jedoch die eingesetzten Mittel sehr wohl auf dem Prüfstand. Entsprechend sind unter dieser Perspektive Kriterien dafür anzugeben, wie eine vernünftige Argumentation aussehen soll, die darauf ausgerichtet ist, mit *guten* Gründen zu überzeugen. Unter dieser Perspektive ist also zu fordern, dass die Begründungen in einer Argumentation möglichst rational sein sollen und das Anstreben der hörerseitigen Akzeptanz der eigenen Position möglichst kooperativ erfolgen sollte. Daraus ergibt sich

---

HUGO STEGER (Hrsg.), *Dialogforschung. Jahrbuch 1980 des Instituts für Deutsche Sprache*. Düsseldorf 1981, 226, 228.

<sup>14</sup> FRANS H. VAN EEMEREN/ROB GROOTENDORST, *Speech acts in argumentative discussions*. Dordrecht 1984, 9; GISELA FRIXEN, Struktur und Dynamik natürlichsprachlichen Argumentierens, in: *Papiere zur Linguistik* 36 (1987), 45, 65.

<sup>15</sup> HENK PANDER MAAT, Argumentation. Zur Charakterisierung und Abgrenzung eines Forschungsgegenstandes, in: *Studium Linguistik* 16 (1985), 1, 15 f.

als präskriptive Argumentationsdefinition, dass in einer Argumentation versucht wird,

- eine strittige Frage (Voraussetzung)
- durch partner-/zuhörerbezogene Auseinandersetzung (Prozess)
- einer (*möglichst rational*) begründeten Antwort (Ziel)
- von (*möglichst kooperativer*) transsubjektiver Verbreitung (Ziel)

zuzuführen.<sup>16</sup>

Unter rationalen Begründungen sind dabei solche zu verstehen, die es den Hörern/-innen erlauben, Einsicht in die Gründe des/der Sprechers/-in zu gewinnen, die weder kognitiv noch motivational verzerrt sind.<sup>17</sup> Sofern es sich bei den angeführten Gründen um rationale handelt, wird der/die Hörer/-in sie gemäß dem „eigentümlich zwanglosen Zwang des besseren Arguments“<sup>18</sup> akzeptieren müssen. Das Bemühen des/der Sprechers/-in, den anderen von der Richtigkeit der eigenen Position zu überzeugen, darf dabei allerdings nicht beliebig sein, sondern es müssen die berechtigten Interessen der anderen Teilnehmer/-innen berücksichtigt werden – und genau dies ist mit der zweiten präskriptiven Spezifizierung, nämlich der ‚Kooperativität‘ gemeint.<sup>19</sup> Kooperativität bezieht sich in diesem Zusammenhang auf den Aspekt der Zustimmungsfähigkeit von Argumenten, die dann gegeben ist, wenn Teilnehmer/-innen einen Lösungsvorschlag gerade auch unter Berücksichtigung ihrer eigenen Interessen akzeptieren können.<sup>20</sup>

Argumentation stellt demgemäß ein Verfahren dar, dessen Ziel es ist, eine strittige Frage durch Einführen und Abwägen von guten und vernünftigen Gründen (Zielmerkmal der Rationalität), die von möglichst vielen Teilnehmern/-innen vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen Interessen akzeptiert werden können (Zielmerkmal der Kooperativität), zu klären. Rationalität und Kooperativität stellen dabei die Wertungskriterien dar, die die Grundlage für eine ethische Beurteilung von Argumentationsbeiträgen bieten.

Damit das Ziel einer Argumentation, nämlich zu einer vernünftigen und kooperativen Lösung einer strittigen Frage zu gelangen, erreicht wird, müssen die Teilnehmenden sich an bestimmte Spielregeln halten,

<sup>16</sup> GROEBEN/SCHREIER/CHRISTMANN, *Fairness beim Argumentieren* (Fn. 8), 366.

<sup>17</sup> Ebd., 364 f.

<sup>18</sup> HABERMAS, *Vorstudien und Ergänzungen zur Theorie des kommunikativen Handelns* (Fn. 2), 144.

<sup>19</sup> GROEBEN/SCHREIER/CHRISTMANN, *Fairness beim Argumentieren* (Fn. 8), 365 f.

<sup>20</sup> PAUL-LUDWIG VÖLZING, *Begründen – Erklären – Argumentieren*. Heidelberg 1979.

die wir als Bedingungen des integren Argumentierens bezeichnen. Wir haben vier solche Bedingungen formuliert:<sup>21</sup>

- (I) Formale Richtigkeit: Die Teilnehmenden müssen folgerichtig argumentieren und ihre Position inhaltlich begründen.
- (II) Inhaltliche Richtigkeit/Aufrichtigkeit: Die Teilnehmenden an einer Argumentation müssen aufrichtig sein, d. h. abgekürzt, sie dürfen nur solche Meinungen und Überzeugungen zum Ausdruck bringen, die sie selbst in dieser Form für richtig erachten.
- (III) Inhaltliche Gerechtigkeit: Die vorgebrachten Argumente müssen sachlich und persönlich angemessen, d. h. gerecht sein.
- (IV) Prozedurale Gerechtigkeit/Kommunikativität: Die Durchführung des Verfahrens muss gerecht sein, d. h. die einzelnen Teilnehmenden dürfen weder bei der Entfaltung ihrer Argumente noch bei der Suche nach einer Lösung behindert oder benachteiligt werden.

Wir gehen davon aus, dass Personen, die sich auf das Verfahren der Argumentation einlassen, eine ungefähre Vorstellung von diesen Bedingungen haben und zumindest implizit erwarten, dass sie eingehalten werden. Die Einhaltung der Bedingungen bezeichnen wir als faires oder integrires Argumentieren, den bewussten Verstoß gegen die Bedingungen als unfaires oder unintegres Argumentieren. Uninteger argumentiert demnach eine Person, die im Dienste der eigenen Interessen (um Recht zu behalten oder die eigene Position durchzusetzen) andere ‚austrickst‘, indem sie:<sup>22</sup>

- (I) nicht folgerichtig argumentiert oder ihre Behauptungen nicht oder unzureichend begründet (fehlerhafte Argumentationsbeiträge);
- (II) unaufrichtig ist (z. B. die Wahrheit verfälscht), d. h. wider bessere Überzeugung argumentiert (unaufrichtige Argumentationsbeiträge);
- (III) sachlich und persönlich ungerecht ist, d. h. die Person des Gegenübers herabsetzt (inhaltlich ungerechte Argumente);

<sup>21</sup> Ausführlich: GROEBEN/SCHREIER/CHRISTMANN, Fairness beim Argumentieren (Fn. 8), 366 f.; GROEBEN/SCHREIER/CHRISTMANN, Herleitung, Explikation und innenstrukturierung des Konstrukts (Fn. 8); MARGRIT SCHREIER/NORBERT GROEBEN/URSULA CHRISTMANN, „That’s not fair!“ Argumentational integrity as an ethics of argumentative communication, in: *Argumentation* 9 (1995), 267–289.

<sup>22</sup> GROEBEN/SCHREIER/CHRISTMANN, Fairness beim Argumentieren (Fn. 8), 375 f.

- (IV) die gleichberechtigte Teilnahme anderer Personen erschwert oder unmöglich macht (ungerechte Interaktion).

Die normative Zielidee, die hinter dieser Konzeption einer argumentativen Ethik steht, ist die einer beschränkten Rationalität, die also nicht den absoluten Wahrheitsanspruch von Gründen, sondern deren relative Plausibilität unter den jeweils gegebenen historischen und räumlichen Bedingungen in den Mittelpunkt stellt.<sup>23</sup> Es geht demnach nicht um das Erreichen von maximaler Rationalität und Kooperativität, sondern um ein dem jeweiligen Zweck und der jeweiligen Argumentation entsprechendes Optimum.<sup>24</sup> Die Optimierung von Rationalität wird durch das Verfahren der Argumentation in dem Sinne ermöglicht, dass die durch begrenzte Verarbeitungskapazität, begrenztes Wissen, kognitive Verzerrungen etc. je individuellen Beschränkungen von Rationalität im Austausch mit anderen zumindest zum Teil überwunden werden können. Im argumentativen Austausch können also Begrenzungen der je individuellen Vernunft aufgedeckt werden, was zur Verminderung dieser Begrenzungen beitragen kann. Wenn man davon ausgeht, dass dies zu einer Verbesserung der *conditio humana* beiträgt, dann ist das Anstreben eines Optimums an Rationalität lebenspraktisch gerechtfertigt. Und dies gilt sowohl für den individuellen als auch für den öffentlichen Bereich; auf gesellschaftlicher Ebene kann der öffentliche Gebrauch von Vernunft (im Sinne von Kritik, Offenlegen und Korrektur bestehender Verhältnisse) eine Bedingung der Möglichkeit zur Überwindung gesellschaftlicher Irrationalismen darstellen.<sup>25</sup>

Die Optimierung von Kooperativität meint komplementär, dass im Rahmen von Argumentationen Interessenkonstellationen nicht nur erkannt und aufgedeckt, sondern auch optimierend verändert werden können (z. B. Interessenmodifikationen, Interessenausgleich durch Kompromisse, Integration unterschiedlicher Interessen, Stufenpläne mit sequenzieller Berücksichtigung unterschiedlicher Interessen etc.).<sup>26</sup> Und zwar deshalb, weil Argumentation idealtypisch ein reflexiv-transparentes Verfahren darstellt, in dem die Teilnehmer/-innen grundsätzlich die Bereitschaft haben müssen, ihre jeweiligen Interessen zu ändern

---

<sup>23</sup> GROEBEN/SCHREIER/CHRISTMANN, Herleitung, Explikation und Binnenstrukturierung des Konstrukts (Fn. 8), 18 ff.

<sup>24</sup> Ebd., 24.

<sup>25</sup> Ebd., 22 f.

<sup>26</sup> MATTHIAS GATZEMEIER, Grundsätzliche Überlegungen zur rationalen Argumentation (mit Bezug auf den schulischen Unterricht), in: RUDOLF KÜNZLI (Hrsg.), *Curriculumentwicklung*. München 1975, 147–158.

und in dem die „(Un-)Vereinbarkeit von Interessenskonstellationen selbst Gegenstand der argumentativen Reflexion“ sein soll.<sup>27</sup>

Sowohl die Optimierung von Rationalität als auch die Optimierung von Kooperativität führen somit zu einer Überwindung individueller Beschränkungen. Dabei sollten sich die beiden Zielperspektiven einander wechselseitig korrigieren und ergänzen. Die Rationalität einer Lösung soll nicht auf Kosten der Interessen anderer gehen, die Interessen der Beteiligten sollen nicht auf Kosten der Rationalität berücksichtigt werden.<sup>28</sup> Anzustreben ist somit eine optimierende Integration von Rationalität und Kooperativität, die wir als regulative Zielidee auffassen und unter dem Begriff der Verallgemeinerbarkeit zusammengefasst haben. Damit ergibt sich folgende (deduktive) Konzeptstruktur (vgl. Abb. 1), die sowohl die definierenden Merkmale des Konzepts ‚Argumentations(un-)integrität‘ als auch die präskriptiven Rechtfertigungsaspekte dieser Konzeptexplikation enthält.

### Verallgemeinerbarkeit

Rationalität		Kooperativität	
Formale Richtigkeit	Inhaltliche Richtigkeit/ Aufrichtigkeit	Inhaltliche Gerechtigkeit	Prozedurale Gerechtigkeit/ Kommunikativität

Abb. 1: Binnenstruktur von ‚Argumentieren‘

Wie eingangs bereits angeführt, hängt die Brauchbarkeit einer solchen präskriptiven Konzeption allerdings nicht zuletzt davon ab, ob sie sich nicht zu weit von den in der Alltagskommunikation mit dem Konzept des Argumentierens verbundenen Vorstellungen und Zielsetzungen entfernt. Wir haben daher empirisch überprüft, ob dieses präskriptive Verständnis von Argumentation und argumentativer Fairness (als dem zur Argumentationsintegrität äquivalenten Alltagsbegriff) von den Teilnehmer/-innen an Alltagskommunikation geteilt wird. Im juristischen Bereich ist dies die Frage nach der „Parallelwertung in der Laiensphäre“.<sup>29</sup> Und in der Tat hat sich gezeigt, dass auch und gerade in der Alltagskommunikation mit dem Argumentationsbegriff solche präskriptiven Vorstellungen eines guten und fairen Argumentierens verbunden sind.

<sup>27</sup> GROEBEN/SCHREIER/CHRISTMANN, Herleitung, Explikation und Binnenstrukturierung des Konstrukts (Fn. 8), 29.

<sup>28</sup> Ebd.

<sup>29</sup> KARL LACKNER, *Strafgesetzbuch*. 21. Aufl., München 1995, § 15, Rn. 14.

Zur Überprüfung dieser Annahme haben wir die komplexen Überzeugungssysteme zum Argumentieren und zur Argumentationsintegrität bei Laien (N = 10), Juristen/-innen (N = 10) und Kommunalpolitikern/-innen (N = 50) mittels eines halbstrukturierten Interviews erhoben, das sich u. a. auf den subjektiven Argumentationsbegriff und die Anforderungen an redliches Argumentieren bezog.<sup>30</sup> Die Interviewinhalte wurden anschließend mittels eines Systems von wissenschaftsanaloge Begriffsrelationen in graphische Struktur-Bilder gebracht (Dialog-Konsens-Methodik)<sup>31</sup>, die in kondensierter Form die subjektiven Überzeugungsstrukturen der Versuchspartner/-innen zum Bereich Argumentieren enthalten. Diese von uns so genannten Subjektiven Theorien konnten durch eine inhaltsanalytische Auswertung sowohl untereinander als auch mit der oben dargestellten wissenschaftlichen Explikation des Konzepts ‚Argumentationsintegrität‘ verglichen werden. Dabei zeigte sich, dass die beiden zentralen, präskriptiven Zielmerkmale von Argumentation, nämlich ‚rational begründete Antwort‘ und ‚kooperative transsubjektive Verbreitung‘, wie auch das Voraussetzungsmerkmal der ‚strittigen Frage‘ von allen drei Untersuchungsgruppen signifikant häufig als wesentliche Bestandteile von Argumentation genannt wurden; das gilt jedoch nicht für das motivationale Voraussetzungsmerkmal ‚Interesse an der Klärung einer Meinungsverschiedenheit‘. Das Prozessmerkmal der ‚partner- und zuhörerbezogenen Auseinandersetzung‘ wurde nur von der Gruppe der Kommunalpolitiker/-innen, nicht jedoch von den Laien und Juristen/-innen signifikant häufig angeführt. In Bezug auf die Bedingungen und Merkmale des (un-)integren Argumentierens ergab sich, dass das Merkmal III ‚inhaltlich ungerechte Argumente‘ von allen drei Gruppen überzufällig häufig genannt wurde und das höchste Gewicht erhielt, gefolgt von den Merkmalen II ‚unaufrichtige Argumentationsbeiträge‘, IV ‚ungerechte Interaktionen‘ und I ‚fehlerhafte Argumentationsbeiträge‘. Inhaltlich ungerechte Argumente haben danach im Alltagsdenken offensichtlich ei-

<sup>30</sup> URSULA CHRISTMANN/NORBERT GROEBEN, *Argumentationsintegrität (VI): Subjektive Theorien über Argumentieren und Argumentationsintegrität – Erhebungsverfahren, inhaltsanalytische und heuristische Ergebnisse*. Arbeiten aus dem SFB 245, Bericht Nr. 34. Heidelberg 1991; URSULA CHRISTMANN/NORBERT GROEBEN, *Argumentationsintegrität (XI): Retrognostische Überprüfung der Handlungsleitung Subjektiver Theorien über Argumentations(un-)integrität von Kommunalpolitikern/innen*. Arbeiten aus dem SFB 245, Bericht Nr. 64. Heidelberg 1993.

<sup>31</sup> Zur Dialog-Konsens-Methodik vgl. ausführlich: BRIGITTE SCHEELE/NORBERT GROEBEN, *Dialog-Konsens-Methoden*. Tübingen 1988; BRIGITTE SCHEELE (Hrsg.), *Struktur-Lege-Verfahren als Dialog-Konsens-Methodik*. Münster 1992; BRIGITTE SCHEELE/NORBERT GROEBEN/URSULA CHRISTMANN, Ein alltagssprachliches Struktur-Lege Spiel als Flexibilisierungsversion der Dialog-Konsens-Methodik, in: BRIGITTE SCHEELE (Hrsg.), *Struktur-Lege-Verfahren als Dialog-Konsens-Methodik*. Münster 1992, 152–197.

nen gewichtigeren Stellenwert als formale Argumentationsfehler. Darüber hinaus wurden von allen Untersuchungsgruppen Integritätsverletzungen negativ bewertet.<sup>32</sup> Als negative Folgen solcher Verstöße wurden für das Verfahren der Argumentation insbesondere verzerrter Konsens und Entwertung der Argumentationskultur erwartet; außerdem wurde in Bezug auf die Qualität der Interaktion ein Vertrauensverlust, die Verschlechterung der Gesprächsatmosphäre und eine Täter-Opfer-Umkehrung prognostiziert.

### 3. Standards und Strategien (un-)integren Argumentierens

Die Merkmale von (un-)integren Argumentationen stellen zwar eine Konkretisierung der übergeordneten Zielideen von Rationalität und Kooperativität dar, bleiben aber auf einem so hohen Abstraktionsniveau, dass ein konkretes Arbeiten in der Praxis damit noch nicht möglich ist. Die seit den 1970er Jahren vor allem im Rahmen von Management-Trainings wachsende Flut von Rhetorik-Ratgebern enthält dagegen eine Vielzahl von konkreten rhetorischen Strategien (vergleichbar den eristischen Regeln bei Schopenhauer), die allerdings zumeist nicht in Bezug auf ihre moralische Vertretbarkeit oder Problematik diskutiert werden.<sup>33</sup> Wir haben daher zur Binnenstrukturierung dieser rhetorischen Strategieviefalt clusteranalytische Untersuchungen bei (Rhetorik-)Experten/-innen sowie Laien durchgeführt, die auch einen Bezug zu den Zielkriterien der Rationalität und Kooperativität ermöglichen.<sup>34</sup> Die Untersuchungspartner/-innen werden dabei gebeten, einen ihnen vorgelegten Satz von Rhetorik-Strategien nach Ähnlichkeit in Häufchen zu gruppieren, und zwar in so viele Häufchen, wie es ihnen angemessen erscheint. Die resultierenden Gruppierungen lassen sich mit dem statistischen Auswertungsmodell der Clusteranalyse so aufarbeiten,

<sup>32</sup> Für eine experimentelle Überprüfung der Negativbewertung von Integritätsverletzungen vgl. MARGRIT SCHREIER/NORBERT GROEBEN/GERHARD BLICKLE, The effects of (un-) fairness and (im-)politeness on the evaluation of argumentative communication, in: *Journal of Language and Social Psychology* 14 (1995), 260-288; GERHARD BLICKLE/NORBERT GROEBEN *Argumentationsintegrität (II): Zur psychologischen Realität des subjektiven Wertkonzepts - ein experimenteller Prüfungsansatz am Beispiel ausgewählter Standards*. Arbeiten aus dem SFB 245, Bericht Nr. 29. Heidelberg 1990.

<sup>33</sup> MARGRIT SCHREIER, *Rhetorische Strategien und Integritätsstandards: Zur Relation von Rhetorik, Dialektik und Argumentationsintegrität*. Unveröffentl. Diplomarbeit am Psychol. Institut der Universität Heidelberg 1992.

<sup>34</sup> MARGRIT SCHREIER/NORBERT GROEBEN, *Argumentationsintegrität (III): Rhetorische Strategien und Integritätsstandards*. Arbeiten aus dem SFB 245, Bericht Nr. 30. Heidelberg 1990; MARGRIT SCHREIER/NORBERT GROEBEN, Ethical guidelines for the conduct in argumentative discussions: an exploratory study, in: *Human Relations* 49 (1996), 123-132.

dass festgestellt werden kann, welche Gruppierungslösung von der Mehrheit der Untersuchungsteilnehmer/-innen bevorzugt wird. Als Untersuchungsmaterial wurden aus den wichtigsten Rhetorik-Ratgebern der 1970er und 1980er Jahre die ca. 200 am häufigsten genannten Rhetorik-Strategien zusammengestellt, die für die empirischen Untersuchungen noch einmal (durch Eliminierung von Redundanzen etc.) auf eine Teilstichprobe reduziert wurden – und zwar 87 Strategien für die Studie mit den Experten/-innen und 46 Strategien für die Studie mit den Laien. Als Rhetorik-Experten/-innen wurden Hochschul-Lehrkräfte der Rhetorik ausgewählt (N = 30); die Laien waren Studierende sozialwissenschaftlicher Fächer an der Universität Heidelberg (N = 30) sowie Personen ohne Abitur (N = 30). In beiden Untersuchungen ergab sich eine übereinstimmende 11-Cluster-Lösung, die auch gut der skizzierten Merkmalsstruktur des Konzepts Argumentations(un-)integrität zuzuordnen war.<sup>35</sup> Diese Cluster können daher als Standards des integren Argumentierens rekonstruiert werden, für die im Folgenden auch jeweils die wichtigsten, paradigmatischen Strategien angegeben werden sollen. Da in der Regel eine zureichende präskriptive Rechtfertigung nur für Unterlassensforderungen möglich ist, nicht für Positiv-Gebote, sind die Standards durchgehend in der Form solcher Unterlassensforderungen formuliert.<sup>36</sup>

Das Merkmal I (fehlerhafte Argumentationsbeiträge) vereint lediglich zwei Standards unter sich, nämlich Stringenzverletzung und Begründungsverweigerung. Der Standard 1 ‚Stringenzverletzung‘ lautet: *Unterlasse es, absichtlich in nicht stringenter Weise zu argumentieren.*

Strategien: 1. Umkehrschlüsse; 2. Fehlschlüsse; 3. danach-deshalb-Argumentation; 4. Vermischung von Ursache und Gleichzeitigkeit; 5. Erschleichung von Gründen; 6. unzulässige Verallgemeinerung.

Ein ‚Umkehrschluss‘ liegt vor, wenn aus einer korrekten Aussage, z. B. dass alle A gleich B sind, fälschlicherweise in umgekehrter Richtung gefolgert wird, dass alle B gleich A sind. Im Alltag z. B.: *Alle Gewerkschaftsmitglieder sind gegen die Streichung des Weihnachtsgeldes; also sind alle, die gegen die Streichung des Weihnachtsgeldes sind, Gewerkschaftsmitglieder.* Unter den ‚Fehlschlüssen‘ sind alle weiteren logisch nicht korrekten Schlüsse zusammengefasst, für die in der Alltagskommunikation der häufigste Fall die invaliden Syllogismen sind. Beispiel: *Wenn Paul Grippe hat, ist er krank. Paul ist krank. Also: Paul hat Grippe.* Oder: *Wenn Paul Grippe hat, ist er krank. Paul hat nicht Grippe. Also: Paul ist*

<sup>35</sup> Vgl. SCHREIER/GROEBEN, Rhetorische Strategien und Integritätsstandards (Fn. 34); SCHREIER/GROEBEN, Ethical guidelines (Fn. 34).

<sup>36</sup> Vgl. ebd.

nicht krank. Eine ‚danach-deshalb-Argumentation‘ liegt vor, wenn ein Zustand dem anderen Zustand zeitlich vorausgeht und daraus fälschlicherweise abgeleitet wird, der erste Zustand sei die Ursache des zweiten. Beispiel: *Am 1. Januar hat Herr Scholl die Leitung der Spielwarenabteilung übernommen. Nach dem 1. Januar ist der Umsatz stark zurückgegangen. Also ist Herr Scholl für den Umsatzrückgang verantwortlich.* Die gewichtigste Ursache dürfte hier darin liegen, dass im Spielwarenbe- reich ein großer Teil des Jahresumsatzes im Weihnachtsgeschäft getä- tigt wird. Bei der ‚Vermischung von Ursache und Gleichzeitigkeit‘ handelt es sich in der Regel um die Vermischung von Kausalität und Korrelation, d. h. es wird aus der gleichzeitigen Veränderung zweier Zustände fälschlicherweise der Schluss gezogen, dass einer der beiden Zustände den anderen bedingt. Bei der Korrelation zwischen Gewalt- bereitschaft Jugendlicher und deren Alkoholkonsum ist z. B. sowohl die Kausalrelation ‚*Alkohol macht Jugendliche gewaltbereit*‘ als auch ‚*Gewaltbereite Jugendliche tendieren (mehr als andere) zu Alkoholexzessen*‘ mög- lich. Am wahrscheinlichsten ist allerdings der Einfluss einer gemein- samen Drittvariable, von der sowohl Gewaltbereitschaft als auch Alko- holkonsum abhängen, wie z. B. die soziale Schicht. Bei der ‚Erschlei- chung von Gründen‘ wird in einer Behauptung etwas vorausgesetzt, was erst noch zu beweisen ist (petitio principii). Beispiel: *Die PKK- Anhänger sind alle gewalttätig, und wer von den Kurden nicht gewalttätig ist, ist auch kein richtiger PKK-Anhänger.* Eine ‚unzulässige Verallgemeine- rung‘ besteht darin, dass aus ausgewählten Einzelfällen allgemeingül- tige Gesetzmäßigkeiten oder Prinzipien abgeleitet werden (‚*Wenn ich nicht alles alleine mache...*‘).

Standard 2: ‚Begründungsverweigerung‘: *Unterlasse es, Deine Behaup- tungen absichtlich nicht oder nur unzureichend zu begründen.*

Zugeordnete Strategien: 1. Allgemeinheitsverweis; 2. Präzedenzver- weis; 3. reine Analogie; 4. ‚gesunder Menschenverstand‘; 5. Autoritäts- verweis; 6. Verweis auf Sprichwörter; 7. Gefühlsappell; 8. Rückzug auf ein allgemeines Prinzip; 9. Behauptungswiederholung.

Ein ‚Allgemeinheitsverweis‘ liegt vor, wenn sich jemand lediglich auf generelle Bezugsgruppen beruft wie z. B.: *Führungskräfte müssen nach einiger Zeit abgelöst werden. Das machen doch alle so.* Beim ‚Präze- denzverweis‘ werden ähnlich gelagerte Fälle aus der Vergangenheit – übergeneralisierend – angeführt, z. B.: *Führungskräfte müssen ...; damit hatten wir in unserer bisherigen Firmengeschichte Erfolg, und daher sollten wir es heute genauso machen.* Bei ‚reinen Analogien‘ werden weitrei- chende Schlüsse aus einem bildhaften Vergleich gezogen: *Führungs- kräfte ...; das ist wie der Ölwechsel beim Auto.* Die Strategie ‚gesunder

Menschenverstand' enthält die Instanz, auf die in unzureichend begründender Weise Bezug genommen wird, in der Benennung – bisweilen auch durch vergleichbare Formulierungen wie ‚gesundes Volksempfinden' ersetzt etc. Beim ‚Autoritätsverweis' werden solche Instanzen angeführt, bei denen angenommen wird, dass sie als nicht weiter in Frage gestellte Autoritäten akzeptiert werden, z. B.: *Führungskräfte ...; das sagt die renommierte Unternehmensberatung Mac Cormack.* Beim ‚Verweis auf Sprichwörter' werden Alltagsweisheiten angeführt wie: *Das sagt doch schon der Volksmund: „Neue Besen kehren gut!“* Ein ‚Gefühlsappell' liegt vor, wenn an die Emotionen der anderen Teilnehmer/-innen appelliert wird, um damit die fehlende sachliche Begründung zu überspielen: *Führungskräfte ... Stellen Sie sich nur einmal vor, Sie sind eine hochqualifizierte Nachwuchskraft – aber Sie werden trotz bester Referenzen nicht ans Ruder gelassen!* Beim ‚Rückzug auf ein allgemeines Prinzip' handelt es sich in der Regel um die Anführung abstrakter Normen, für die eine (übergeneralisierte) Geltung ohne Rücksicht auf spezifische situative Bedingungen behauptet wird: *Führungskräfte ... Ich bin grundsätzlich für Wechsel – in allen Lebensbereichen.* Und die ‚Behauptungswiederholung' besteht darin, dass in der Regel die zu begründende These lediglich in gleichen oder anderen Worten wiederholt wird, allerdings zumeist mit erhöhtem Nachdruck: *Führungskräfte ... Warum? Ich sage Ihnen: Es ist absolut notwendig, Führungskräfte nach einiger Zeit abzulösen.*

Während das Merkmal I (fehlerhafte Argumentationsbeiträge) zwei Standards unter sich vereint hat, werden die folgenden Merkmale (II – IV) jeweils von drei Standards spezifiziert. Beim Merkmal II – unaufrichtige Argumentationsbeiträge – sind dies die Standards ‚Wahrheitsvorspiegelung' (3), ‚Verantwortlichkeitsabschiebung' (4) und ‚Konsistenzvorspiegelung' (5).

Der Standard 3 – ‚Wahrheitsvorspiegelung' – lautet: *Unterlasse es, Behauptungen als objektiv wahr auszugeben, von denen Du weißt, dass sie falsch oder nur subjektiv sind.*

Strategien: 1. absichtlich falsche Behauptungen aufstellen; 2. eigene Sicht als gesicherte Tatsache darstellen; 3. etwas Strittiges voraussetzen; 4. absichtlich falsche Daten, Termine oder Zitate anführen.

Die Strategie ‚absichtlich falsche Behauptungen aufstellen' ist eine so direkte Form eines unaufrichtigen Argumentationsbeitrags, dass sie zumeist nur angewendet wird, wenn sich die entsprechende Behauptung in der konkreten Argumentationssituation nicht unmittelbar überprüfen lässt. Bei der Strategie ‚die eigene Sicht als gesicherte Tatsache darstellen' wird eine Position, von der der/die Sprecher/-in weiß, dass es sich

lediglich um die eigene Meinung handelt, so vorgebracht, als sei damit eine Tatsache oder etwas Bewiesenes dargestellt. ‚Etwas Strittiges voraussetzen‘ heißt, dass der argumentative Streitpunkt so vorgebracht wird, als sei er bereits (im Sinne der eigenen Position) entschieden. Das trifft z. B. zu, wenn man bei der Debatte um die doppelte Staatsbürgerschaft das Argument vorbringt: *Da Integration nur stattfinden kann, wenn man sich bewusst für eine bestimmte Staatsbürgerschaft entscheidet und auch bereit ist, die alte aufzugeben, ist es im Sinne eines harmonischen Zusammenlebens unabdingbar, dass jede Person nur eine Staatsangehörigkeit innehaben kann.* Für die Strategie ‚absichtlich falsche Daten, Termine oder Zitate anführen‘ gelten in der Regel die gleichen situativen Charakteristika wie bei der ersten Strategie (des ‚Aufstellens falscher Behauptungen‘).

Standard 4: ‚Verantwortlichkeitsverschiebung‘: *Unterlasse es, Verantwortlichkeiten absichtlich ungerechtfertigt in Abrede zu stellen, in Anspruch zu nehmen oder auch auf andere (Personen oder Instanzen) zu übertragen.*

Strategien: 1. Kompetenz negieren; 2. Verweise auf widrige Umstände; 3. Sündenböcke suchen; 4. ungerechtfertigt Verdienste in Anspruch nehmen.

Die Strategie ‚Kompetenz negieren‘ ist diejenige, die im Umgang mit Behörden besonders häufig erfahren wird: wenn sich jemand hinsichtlich einer Handlung unberechtigterweise für nicht verantwortlich erklärt. Ein – potenzielles, aber paradigmatisches – Beispiel ist der liegen gebliebene, weil nicht vollständig (an die richtige Abteilung) adressierte Antrag: *Wie Sie wissen, bin ich ja nur für die Bearbeitung von BAFÖG-Anträgen zuständig. Wenn irrtümlicherweise ein anderer Antrag auf meinem Schreibtisch landet, ist es nicht mein Problem. Ich bin nicht dafür da, kreuz und quer durch unser Haus zu laufen und falsch zugestellte Anträge richtig zuzuteilen.* Beim ‚Verweis auf widrige Umstände‘ wird eine Handlung, für deren Folgen man verantwortlich ist, so dargestellt, als sei es nicht möglich gewesen, anders zu handeln, beispielsweise wegen angeblicher Sachzwänge. *(Sie kennen ja nicht den ganzen Aktenberg, der sich auf meinem Schreibtisch türmt. Da war es für mich unmöglich, den Antrag schneller zu bearbeiten.)* Die Strategie ‚Sündenböcke suchen‘ besteht schlicht darin, sich in Bezug auf eine bestimmte Handlung fälschlicherweise für nicht verantwortlich zu erklären. In der Psychologie gibt es den Fachausdruck ‚Extrapunitivität‘ dafür, d. h. es wird immer zuerst die Schuld bei anderen gesucht – und gefunden – unabhängig davon, wie die Verantwortlichkeitslage in der Tat ist.

Während diese ersten drei Strategien Varianten des Abschiebens von Verantwortlichkeit für negative Ereignisse darstellen, handelt es sich bei der vierten Strategie um positive Ereignisse, deren Verursachung

ungerechtfertigterweise als Verdienst in Anspruch genommen wird. Man schreibt sich selbst also das Verdienst für eine bestimmte, zu positiven Konsequenzen führende Handlung zu, obwohl eine andere Person für diese Handlung und damit auch die positiven Effekte verantwortlich war. (Beispiel: Die Aussage *Ich darf mit Recht behaupten, dass sich die Wartezeiten für die Antragsteller/-innen seit meiner Übernahme des Ressorts vor einem Jahr von sechs auf vier Wochen verkürzt haben*, wenn diese Verkürzung schlicht auf eine Verringerung der Zahl der Anträge zurückzuführen ist). Die Strategie der ‚ungerechtfertigten Inanspruchnahme von Verdiensten‘ ist der Grund dafür, dass der Standard nicht ‚Verantwortlichkeitsabschiebung‘, sondern ‚Verantwortlichkeitsverschiebung‘ heißt.

Standard 5: ‚Konsistenzvorspiegelung‘: *Unterlasse es, absichtlich nicht oder nur scheinbar in Übereinstimmung mit Deinen sonstigen (Sprech-) Handlungen zu argumentieren.*

Strategien: 1. Widerspruch; 2. Hintertürchen offen halten; 3. Handlungsdiskrepanz; 4. Prinzipienverschiebung.

Bei der Strategie ‚Widerspruch‘ handelt es sich darum, dass jemand Widersprüchliches äußert, d. h. zunächst das eine, kurz darauf das Gegenteil behauptet. Weil ein solcher Fehler mit seiner Offenkundigkeit so leicht erkennbar ist, erscheint es für die Alltagsreflexion auf den ersten Blick höchst unplausibel, dass diese Strategie in der Tat auch wirklich eingesetzt wird. Das ist aber gleichwohl der Fall, wenn auch häufig so, dass der Widerspruch nicht völlig explizit verbalisiert wird, sondern sich durch logische Inferenzen ergibt. (Beispiel aus der Diskussion um Rauchen am Arbeitsplatz: *Ich bin dafür, dass Rauchen am Arbeitsplatz verboten wird. Schließlich wird man fürs Arbeiten bezahlt, nicht für den Genuss. Jeden Morgen, wenn ich in die Kaffeeküche unserer Abteilung komme, um Kaffee aufzusetzen, dann riecht es dort nach kaltem Rauch – und da soll einem noch der Kaffee schmecken...*). Bei der Strategie ‚Hintertürchen offen halten‘ wird bewusst eine so unklare Ausdrucksweise gewählt, dass man hinterher immer behaupten kann: *Da haben Sie mich falsch verstanden*‘. Die häufigste Strategie der Konsistenzvorspiegelung dürfte allerdings die ‚Handlungsdiskrepanz‘ sein, bei der ein bestimmter Grundsatz vertreten wird, an den sich die entsprechende Person allerdings selbst nicht hält – z. B. wenn in einer Diskussion jemand fordert, dass die Diskussionsteilnehmer/-innen ausreden können müssen, er selbst aber immer wieder andere unterbricht. Die (letzte) Strategie der ‚Prinzipienverschiebung‘ weist eine ähnliche Struktur wie die Handlungsdiskrepanz auf; dabei geht es allerdings um die sprachliche Abbildung dieser Diskrepanz, indem ein und dasselbe Prinzip in einem

bestimmten Zusammenhang für gültig, in einem anderen Zusammenhang für ungültig erklärt wird. (Beispiel in Fortführung des obigen Widerspruchs: Auf den Einwand, dass doch auch Kaffeetrinken ein Genuss sei und damit verboten werden müsse, kommt die Erwiderung: *Beim Kaffeetrinken ist das etwas anderes, das ist ja kein Genuss, sondern ich brauche ab und zu einen Kaffee, um konzentriert zu arbeiten.*)

Das Merkmal III (inhaltlich ungerechte Argumente) vereint drei Standards unter sich, nämlich ‚Sinnentstellung‘ (6), ‚Unerfüllbarkeit‘ (7) und ‚Diskreditieren‘ (8), die den Kern des Alltagsverständnisses von unfairem Argumentieren ausmachen.

Standard 6 ‚Sinnentstellung‘: *Unterlasse es, fremde oder eigene Beiträge sowie Sachverhalte absichtlich sinnentstellend widerzugeben.*

Strategien: Bei diesem Standard sind die Strategien noch einmal in drei Unterkategorien ausdifferenzieren, nämlich ‚Hochspielen‘, ‚Herunterspielen‘ und ‚Verdrehen‘. Unter das ‚Hochspielen‘ fallen die Strategien: 1. Strohmann aufbauen und 2. Übertreiben. Dem Herunterspielen sind zugeordnet: 3. Bagatellisieren und 4. Relativieren. Das ‚Verdrehen‘ besteht aus: 5. bewusstes Missverstehen, 6. Positionsverdrehung, 7. Begriffsverdrehung.

Bei der Strategie ‚Strohmann aufbauen‘ wird aus der Position des Gegenübers nur ein Teilaspekt herausgegriffen, der dann aufgebauscht und vehement bekämpft wird, so als ob damit die gesamte Position getroffen würde. Als Beispiel sei auf die Diskussion um die Einführung eines Gesetzes gegen das Rauchen in öffentlichen Gebäuden zurückgegriffen. Ein Strohmann wird in folgendem Argument aufgebaut: *Wenn Sie sagen, dass Sie das Rauchen durch das neue Gesetz einschränken wollen, dann bedeutet das, dass Sie damit einen ganzen Wirtschaftszweig ruinieren.* Beim ‚Übertreiben‘ geht es darum, dass – zumeist – die Position des Gegenübers übertrieben dargestellt wird. Beispiel: *Das neue Gesetz gegen das Rauchen in öffentlichen Gebäuden führt dazu, dass wir es mit zigtausenden von Prozessen zu tun haben werden – dabei ist unser Rechtssystem jetzt schon überlastet.* Wenn dagegen Argumente des Gegenübers verniedlicht und heruntergespielt werden, handelt es sich um die Strategie des ‚Bagatellisierens‘ – Beispiel: *Also wegen der paar Zigaretten, die der durchschnittliche Bundesbürger an einem Tag raucht, brauchen wir doch kein neues Gesetz.* Die Strategie ‚Relativieren‘ ist auch als Relativierungsausrede bekannt; dabei wird die Kritik an der eigenen Position so verallgemeinert, dass sie an Bedeutung verliert. Beispiel: *Aber ich bitte Sie! Wenn Sie kritisieren, dass die Nichtraucher und Nichtraucherinnen bei der jetzigen Rechtslage erst klagen müssen, damit sie zu ihrem Recht kommen, da müssten sie auch gegen viele andere Gesetze sein, die wir schon haben, und bei denen*

*erst einmal ein Kläger auftreten muss, ja dann müssten sie auch gegen das ganze Bürgerliche Gesetzbuch sein.*

In der Kategorie des ‚Verdrehens‘ ist das ‚bewusste Missverstehen‘ eine klassische Strategievariante, bei der der Äußerung eines Gegenübers absichtlich ein falscher Sinn gegeben wird. Beispiel: *So, es ist Ihnen also vollkommen egal, was mit den Arbeitsplätzen in der Tabakindustrie passiert, und Sie wollen die Raucher bloßstellen und belehren und aus jedem Raucher einen überzeugten Nichtraucher machen...* Dabei ist natürlich die Position des Gegenübers nicht korrekt dargestellt, sodass es eine gewisse Überlappung zur Strategie der ‚Positionsverdrehung‘ gibt; diese Strategie soll zur präziseren Unterscheidbarkeit allerdings dann auf den Fall konzentriert werden, in dem nur die Vorzüge der eigenen und die Nachteile der Position des Gegenübers dargestellt werden. Spezifischer, weil von einem einzelnen Wort ausgehend, ist die letzte Strategie, die ‚Begriffsverdrehung‘, bei der ein Begriff des Gegenübers aufgenommen wird, dieser aber mit einem anderen Sinn verwendet wird, um dann gegen den veränderten Sinn zu argumentieren. Beispiel: Wenn das Gegenüber gesagt hat: *Wir wollen ein Gesetz, auf das sich die Nichtraucher/-innen zur Not berufen können, damit sie nicht immer gleich klagen müssen, um Recht zu erhalten. Damit entlasten wir gleichzeitig unser Rechtssystem; das muss sich ohnehin mit zu vielen Bagatelldelikten befassen, sagt B (begriffsverdrehend): Sehen Sie, Sie sagen ja selbst, dass das Problem des Rauchens eine Bagatelle ist. Und für eine Bagatelle wollen Sie ein Gesetz auf den Weg bringen, was den Steuerzahler viel Geld kostet...*

An der Relation von Begriffsverdrehung und bewusstem Missverstehen bzw. Positionsverdrehung wird eine Eigentümlichkeit deutlich, die für alle Strategien gilt: Die Strategien sind selbstverständlicherweise nicht disjunktiv, sondern überlappen sich zum Teil, und zwar nicht nur horizontal, sondern auch vertikal. Das heißt es gibt (generellere) Strategien, die durch den Einsatz anderer (konkreterer) Strategien realisiert werden (z. B. bewusstes Missverstehen durch Begriffsverdrehung). Diese indem-Relation der Strategienrealisierung kann innerhalb eines einzelnen Standards, aber auch zwischen verschiedenen Standards auftreten. Trotz dieser potenziellen inhaltlichen bzw. funktionalen Überlappung der Strategien ist ihre konzeptuelle Unterscheidung sinnvoll, um zu identifizieren, von welchem Aspekt im konkreten Einzelfall die ethische Problematik einer Argumentation ausgeht.

Der Standard 7 – Unerfüllbarkeit – ist derjenige Standard, der am wenigsten Strategien unter sich vereint, die allerdings wegen des Gewichts der ethischen Problematik gleichwohl zu einem eigenen Standard zusammengefasst sind. Er lautet: *Unterlasse es, und sei es auch nur*

*leichtfertig, für solche (Handlungsauf-)Forderungen zu argumentieren, von denen Du weißt, dass sie so nicht befolgt werden können.*

Strategien: 1. zwei sich wechselseitig ausschließende Forderungen aufstellen; 2. Unerfüllbarkeit; 3. Methode der abgewandelten Randbedingungen.

Auch bei der Strategie ‚zwei sich wechselseitig ausschließende Forderungen aufstellen‘ möchte man auf den ersten Blick meinen, dass eine solche (präskriptive) Widersprüchlichkeit zu offensichtlich ist, um wirklich als Unintegritäts-Strategie eingesetzt zu werden. Aber auch hier gilt, dass implizit oder explizit solche Widersprüchlichkeiten durchaus geäußert werden, z. B. in der Forderung, *mit wenigen Worten eine ausführliche Erläuterung zu geben*. Ähnlich verhält es sich bei der Strategie der ‚Unerfüllbarkeit‘, die so zentral ist, dass sie auch dem Standard insgesamt den Namen verleiht. Hier geht es darum, ein Gegenüber zu einer bestimmten Handlungsweise aufzufordern, obwohl klar ist, dass das Gegenüber diese Aufforderung nicht befolgen kann. Dabei wird die Unerfüllbarkeit zumeist implizit vorliegen, wie im Beispiel des Vorgesetzten in einer strukturschwachen Region, der einen 55-jährigen Mitarbeiter auffordert: *Dann kündigen Sie doch, wenn es Ihnen hier nicht passt!* Diese Implizitheit ist auch symptomatisch für die letzte Strategie, die ‚Methode der abgewandelten Randbedingungen‘, bei der z. B. in Fragen überzogene Bedingungen eingebaut werden, denen das Gegenüber aus begrifflichen oder praktischen Gründen nicht gerecht werden kann. Symptomatisch dafür ist etwa die Frage eines Betriebsratsmitglieds an eine promovierte Führungskraft: *Haben Sie denn schon einmal 30 Jahre lang an einer Werkbank gearbeitet?*

Der letzte Standard innerhalb des Merkmals III (inhaltlich ungerechte Argumente) ist der Standard 8, das Diskreditieren: *Unterlasse es, andere Teilnehmer/-innen absichtlich oder leichtfertig zu diskreditieren.*

Dieser Standard stellt für die Alltagsreflexion das Zentrum von argumentativer Unfairness dar, weswegen unter ihm auch eine Fülle von (konkreteren) Strategien versammelt ist: 1. persönlich werden; 2. das Gegenüber lächerlich machen; 3. Argumentationsfähigkeit absprechen; 4. moralische Redlichkeit anzweifeln; 5. das Gegenüber nicht ernst nehmen; 6. unberechtigte Vorwürfe erheben; 7. das Gegenüber vorführen; 8. psychologisieren; 9. Schlechtes über das Gegenüber andeuten.

Die Strategie des *argumentum ad personem* oder *ad hominem* (‚persönlich werden‘) ist nicht nur die bekannteste, sondern auch die am häufigsten monierte Variante unintegrierter Argumentation. Sie liegt vor, wenn nicht auf sachliche Einwände eingegangen wird, sondern stattdessen die Person des Gegenübers abgewertet wird; z. B.: *Ach, Sie wol-*

len doch immer nur opponieren können, es macht Ihnen Spaß, sich als den paradoxen und geistreichen Radikalen aufzuspielen ... Die folgenden Strategien akzentuieren spezifische Aspekte dieses Persönlich-Werdens, so z. B. bei Strategie 2 (‚das Gegenüber lächerlich machen‘), indem man sich über das Aussehen oder die Aussprache des Gegenübers lustig macht. Bei der dritten Strategie (‚Argumentationsfähigkeit absprechen‘) wird das Gegenüber in der Regel hinsichtlich der thematischen strittigen Frage für inkompetent erklärt (z. B.: *Sie sind noch zu jung/schon zu alt/noch nicht lange genug in der Firma/kein Fachmann etc.*). Gerade im Kontext der Argumentationsintegrität ist die (unredliche) Thematisierung moralischer Aspekte einer Person besonders gravierend, wie z. B. bei der vierten Strategie, nämlich – unberechtigt – die moralische Redlichkeit des Gegenübers anzuzweifeln, z. B. den anderen bezichtigen, die Unwahrheit zu sagen etc. In der Regel komplexer und indirekter kommt die fünfte Strategie, ‚das Gegenüber nicht ernst nehmen‘, daher, die eine Entwertung der Selbstdefinition des Gegenübers darstellt, sei es durch Nicht-Beachtung oder durch Signalement, dass man es nicht ernst nimmt, indem in Floskeln oder Stereotypen geantwortet wird, indem mechanisch oder ‚vergiftet‘ Komplimente gemacht werden (*Wenn Sie sich über etwas aufregen, sehen Sie noch attraktiver aus als sonst.*). Die Strategie 6, ‚unberechtigte Vorwürfe erheben‘, bezieht sich auf erfundene oder irrelevante Fehler bzw. Versäumnisse aus der Vergangenheit, die dem Gegenüber vorgeworfen werden, um es dadurch zu verunsichern oder unglaublich zu machen. Beispiel: *Ich erinnere Sie nur daran, wie lange der letzte Vorgang bei Ihnen liegen geblieben ist – ganz egal, aus welchen Gründen. Und da kommen Sie nun und wollen auch noch eine Gehaltserhöhung?* Die Strategie 7 (‚das Gegenüber vorführen‘) besteht in der Regel aus einem Komplex von indirekten/uneigentlichen Sprechakten, mit dem das Gegenüber öffentlich lächerlich gemacht werden soll, indem man sich z. B. selbst dumm stellt, sich ironisch für inkompetent erklärt etc., z. B. *Was Sie da sagen, mein junger Freund, übersteigt meine schwache Fassungskraft. Es mag stimmen, allein ich kann es nicht verstehen und enthalte mich daher eines Urteils.* Das Eingangsbeispiel unserer Einleitung (des pubertierenden Sohnes) enthielt schon eine Manifestation der Strategie 8 (‚Psychologisieren‘), bei der sachliche Probleme als persönliche Schwierigkeiten dargestellt werden. (Beispiel: *Sie sperren sich als Gewerkschaft doch nur aus dem Grund gegen jede Kürzung des Weihnachtsgeldes, weil Sie neidisch sind auf alle, die mit einem Firmenwagen vorfahren!*) Besonders indirekt verfährt dann schließlich die letzte Strategie (9: ‚Schlechtes über das Gegenüber andeuten‘), bei der negative Schlussfolgerungen über die Person des Gegenübers nahe gelegt werden. (Beispiel: *Ich möchte hier nicht auf konkrete Vorkommnisse eingehen,*

*aber ich muss schon sagen, es erstaunt mich doch etwas, dass Sie eine Gehaltserhöhung als gerechtfertigt ansehen können.)*

Die Vielzahl der unter den Standard ‚Diskreditieren‘ zu subsumierenden Strategien macht schon deutlich und wahrscheinlich, dass in diesem Bereich besonders häufig Kombinationen einzelner Strategien zur Realisierung der Funktion ‚Diskreditieren‘ vorkommen und eingesetzt werden.

Das Merkmal IV (ungerechte Interaktionen) bezieht sich auf die prozedurale Dimension und subsumiert ebenfalls drei Standards unter sich: ‚Feindlichkeit‘ (9), ‚Beteiligungsbehinderung‘ (10) und ‚Abbruch‘ (11).

Der Standard 9 (‚Feindlichkeit‘) geht in dieselbe Richtung wie das Diskreditieren, allerdings enthalten die diesbezüglichen Strategien eine noch größere Intensität und weisen die entsprechende prozedurale Ausrichtung auf. Der Standard lautet: *Unterlasse es, Deinen Gegner in der Sache absichtlich als persönlichen Feind zu behandeln.*

Strategien: 1. Einschüchterungsversuche durch Grobheiten; 2. Provozieren; 3. Verunsichern; 4. Einschnappen.

‚Einschüchterungsversuche durch Grobheiten‘ sind darauf ausgerichtet, durch verbale Aggressivität das Gegenüber so zu verunsichern, dass keine gleichberechtigte Teilnahme am Argumentationsverlauf mehr möglich ist. (Beispiel: *Sagen Sie mal, sind Sie so blöd, oder tun Sie nur so?*). Beim ‚Provozieren‘ wird versucht, ein Gegenüber zum Zorn zu reizen, entweder durch Unhöflichkeit oder durch das Ansprechen eines Themas, das für das Gegenüber wie ein ‚rotes Tuch‘ ist. (Beispiel: *Was Sie da sagen, ist völliger Quatsch. Und außerdem: Wie viel Anläufe haben Sie nochmal für Ihr Jura-Examen gebraucht? Und da kommen Sie daher und meinen, Sie müssten uns erst einmal über die Rechtslage informieren?*) Die Strategie ‚Verunsichern‘ wird durch demonstrative Nachfragen realisiert oder auch durch die Aufforderung, die Bedeutung allgemein verständlicher Ausdrücke zu erläutern. (Beispiel: *Woher wissen Sie das denn so genau? Oder: Wenn Sie der Meinung sind, Sie seien berechtigt, Bafög zu beziehen, können Sie einmal erläutern, was Sie unter ‚berechtigt‘ verstehen?*) Bei der Strategie ‚Einschnappen‘ wird ein sachlicher Einwand absichtlich persönlich genommen oder eine an und für sich sachliche Frage als persönlich kränkend dargestellt. (Beispiel: Bei einer Diskussion im Betriebsrat, ob eine Einführung der Gleitzeit sinnvoll wäre, votiert A dafür, woraufhin B fragt: *Und was meinen Ihre Kollegen dazu? Darauf A: Ja, wenn Sie meinen, dass ich mich mit dieser Frage noch nicht gründlich genug befasst habe...*)

Der Standard 10 (Beteiligungsbehinderung) bildet das Zentrum der ungerechten Interaktionen, weswegen er auch durch die meisten unterschiedlichen Strategien gekennzeichnet ist. Er lautet: *Unterlasse es, absichtlich in einer Weise zu interagieren, die das Mitwirken anderer Teilnehmer/-innen an einer Klärung behindert.*

Strategien: 1. Unterbrechen; 2. Monologisieren; 3. Handlungsdruck erzeugen; 4. gehäufte Verwendung von Fachausdrücken und Fremdwörtern; 5. Tabuisierung; 6. etwas vorschieben; 7. vom Thema ablenken; 8. Einwände vorwegnehmen; 9. Anhäufung von Unterscheidungen; 10. eigene Person an ein Argument hängen; 11. Etikettierung.

Die beiden ersten Strategien sind die einfachsten und am direktesten auf die Beteiligungsbehinderung ausgerichteten: indem man wiederholt und absichtlich andere Teilnehmer/-innen nicht zu Ende sprechen lässt bzw. selbst so lange spricht, dass andere kaum zu Wort kommen. Bei der dritten Strategie (‚Handlungsdruck erzeugen‘) werden Entscheidungen als so dringend dargestellt, dass sie sofort getroffen werden müssen und keine Zeit bleibt, um auf das Für und Wider der strittigen Frage im Einzelnen einzugehen. (*Als vorletzten Tagesordnungspunkt möchte ich für meine Abteilung die Anschaffung von ... beantragen. Da wir noch einen wichtigen weiteren Punkt zu besprechen haben und angesichts der fortgeschrittenen Zeit erübrigt sich wohl eine ausführliche Diskussion – bestehen irgendwo gravierende Einwände?*) Die ‚gehäufte Verwendung von Fachausdrücken und Fremdwörtern‘ stellt besonders dann eine Beteiligungsbehinderung dar, wenn einzelne (oder alle) Teilnehmer/-innen absehbarerweise mit diesen Ausdrücken Schwierigkeiten haben werden. Die Strategie der ‚Tabuisierung‘ liegt vor, wenn man versucht, bestimmte Frage- und Kritikperspektiven erst gar nicht zur Sprache kommen zu lassen (indem z. B. jegliche – auch konstruktive – Kritik als ‚Unterhöhlung unserer Position‘ abgelehnt wird). Die Strategie ‚etwas vorschieben‘, überlappt sich häufig mit der Strategie ‚Handlungsdruck erzeugen‘, indem nämlich, wenn andere Recht zu behalten drohen, plötzlich etwas Dringliches vorgeschoben wird, um die Diskussion zu beenden (z. B. *Zeitmangel*). Bei der Strategie des ‚vom Thema-Ablenkens‘ wird in der gleichen Situation die Variante gewählt, dass man plötzlich von einem ganz anderen Thema spricht und dabei so tut, als gehöre es zur Sache. Komplexer ist die Strategie der ‚Vorwegnahme von Einwänden‘, die auch nicht damit zu verwechseln ist, dass in rationaler Weise die Pro-und-Kontra-Argumente für eine strittige Frage abgearbeitet werden; bei der unintegren ‚Vorwegnahme von Einwänden‘ handelt es sich dagegen um den Versuch, durch die Benennung dieser Einwände ihre Diskussion zu verhindern und damit erwartbare Kritik im Keim zu ersticken. (Beispiel: *Ich weiß, dass Sie gleich entgegenen*

*werden, dass wir unsere Computer auch aufrüsten könnten, statt leistungsfähige neue Rechner anzuschaffen. Natürlich haben wir diese Möglichkeit auch durchdacht. Aber ich würde diesen Antrag nicht stellen, wenn es nicht wirklich nötig wäre, das können Sie mir glauben.)* Die Strategie der ‚Anhäufung von Unterscheidungen‘ ist das Analogon zum Filibustern in der Politik, d. h. es wird die eigene Position in immer feineren Unterscheidungen dargestellt, sodass letztlich unklar wird, welche Position eigentlich vertreten wird und wie all die aufgesplitterten Aspekte diskutiert werden können. Die Strategie, ‚die eigene Person an ein Argument hängen‘, stellt das aktive Komplement zur Strategie ‚Einschnappen‘ beim vorhergehenden Standard dar; wenn man die eigene Person an ein Argument hängt, soll die Diskussion dadurch eingeschränkt werden, dass eine potenzielle Gegenargumentation wie ein persönlicher Angriff aussehen würde. (Beispiel: *Glauben Sie etwa, mir persönlich würde es finanziell nichts ausmachen, wenn ich auf mein Weihnachtsgeld verzichten müsste? Und trotzdem bin ich für diese Maßnahme!*) Schließlich versucht die letzte Strategie – ‚Etikettierung‘ – die gegnerische Position durch abwertende Schlagworte in ein schlechtes Licht zu rücken. (*Das ist autoritär/totalitär/frauenfeindlich/rassistisch etc. etc.*)

Der letzte Standard (insgesamt und des Merkmals ‚ungerechte Interaktionen‘) ist der Standard 11 ‚Abbruch‘: *Unterlasse es, die Diskussion ungerechtfertigt abzubrechen.*

Strategien: 1. strittige Frage als irrelevant darstellen; 2. Rückzug auf scheinbar Ausdiskutiertes; 3. Ausweichen; 4. Übergehen.

Es geht hier also nicht darum, dass die Diskussion u. U. als Antwort auf bestimmte Unintegritäten abgebrochen wird; dies würde in der Regel explizit (nach metakommunikativer Vorankündigung) geschehen. Vielmehr geht es um einen (zumeist impliziten) auf jeden Fall ungerechtfertigten Abbruch, der sich z. B. darin manifestiert (Strategie 1), dass die strittige Frage als irrelevant behauptet wird (um dadurch die eigene Position durchzusetzen: *Ich verstehe nicht, warum wir uns überhaupt über das Ziel des Betriebsausflugs streiten, das Entscheidende ist doch, dass wir überhaupt einen Ausflug machen, dann können wir doch am einfachsten nach ... fahren...*). Beim ‚Rückzug auf scheinbar Ausdiskutiertes‘ wird wider besseres Wissen so getan, als ob bereits eine ausreichende Klärung stattgefunden hätte, obwohl diese noch aussteht. Die Strategie ‚Ausweichen‘ liegt vor, wenn versucht wird, der Behandlung eines Problems dadurch zu entgehen, dass man vorgeschobene oberflächliche Aspekte in den Mittelpunkt stellt, nur um andere (Argumente) nicht zum Zuge kommen zu lassen. Und beim ‚Übergehen‘ handelt es

sich um die einfache Strategie, bestimmte Argumente, Einwände etc. einfach nicht zu hören und dementsprechend auch nicht zu behandeln.

Bei all diesen Strategien handelt es sich um einen – impliziten – Abbruch der Argumentation, weil dadurch die gegenseitige Unterstellung der Argumentationsteilnehmer/-innen, dass bis zur gemeinsamen Klärung der strittigen Frage (rational) diskutiert wird (s. o. Punkt 2 Argumentationsdefinition), de facto aufgekündigt wird. Die in diesem Punkt vorgenommene Ausdifferenzierung der Merkmale (un-)integren Argumentierens in ein System von elf Standards und zugehörigen Strategien lässt sich in einer entsprechenden Grafik (vgl. Abb. 2 nächste Seite) zusammenfassen, die die rhetorische Gesamtstruktur des Konzepts Argumentations(un-)integrität komprimiert verdeutlicht.

#### 4. Von Standardverletzungen zum Schuldvorwurf

Wir haben oben (Punkt 3) unintegres Argumentieren definiert als bewusste Verletzung der vier herausgearbeiteten Argumentationsbedingungen. Diese Definition impliziert, dass die Bewertung eines Argumentationsbeitrags als uninteger notwendig zwei Komponenten enthält:

- Es muss eine argumentative Regelverletzung vorliegen (Verletzung eines der explizierten Standards);
- die Regelverletzung muss mit einem gewissen Grad an Bewusstheit herbeigeführt worden sein (absichtlich, wissentlich oder leichtfertig).

Diese Unterscheidung zwischen Regelverletzung einerseits und subjektiver Bewusstheit andererseits spiegelt die im deutschen Strafrecht elaborierte Struktur einer Handlungsbewertung wider, die zwischen objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmalen unterscheidet.<sup>37</sup> Objektive Tatbestandsmerkmale sind jene Merkmale einer Handlung, die von außen festgestellt werden können – im Bereich des Alltagshandelns z. B. Falschparken, etwas wegnehmen, töten etc., im Argumentationsbereich die herausgearbeiteten Standardverletzungen.

---

<sup>37</sup> Vgl. ADOLF SCHÖNKE/HORST SCHRÖDER, *Strafgesetzbuch. Kommentar*. 22. Aufl., München 1985, vor §§ 13 ff., Rn. 62 (Bearbeiter: THEODOR LENCKNER).

**Merkmale, Standards und Strategien (un-)integren Argumentierens**

Merkmale unintegren Argumentierens

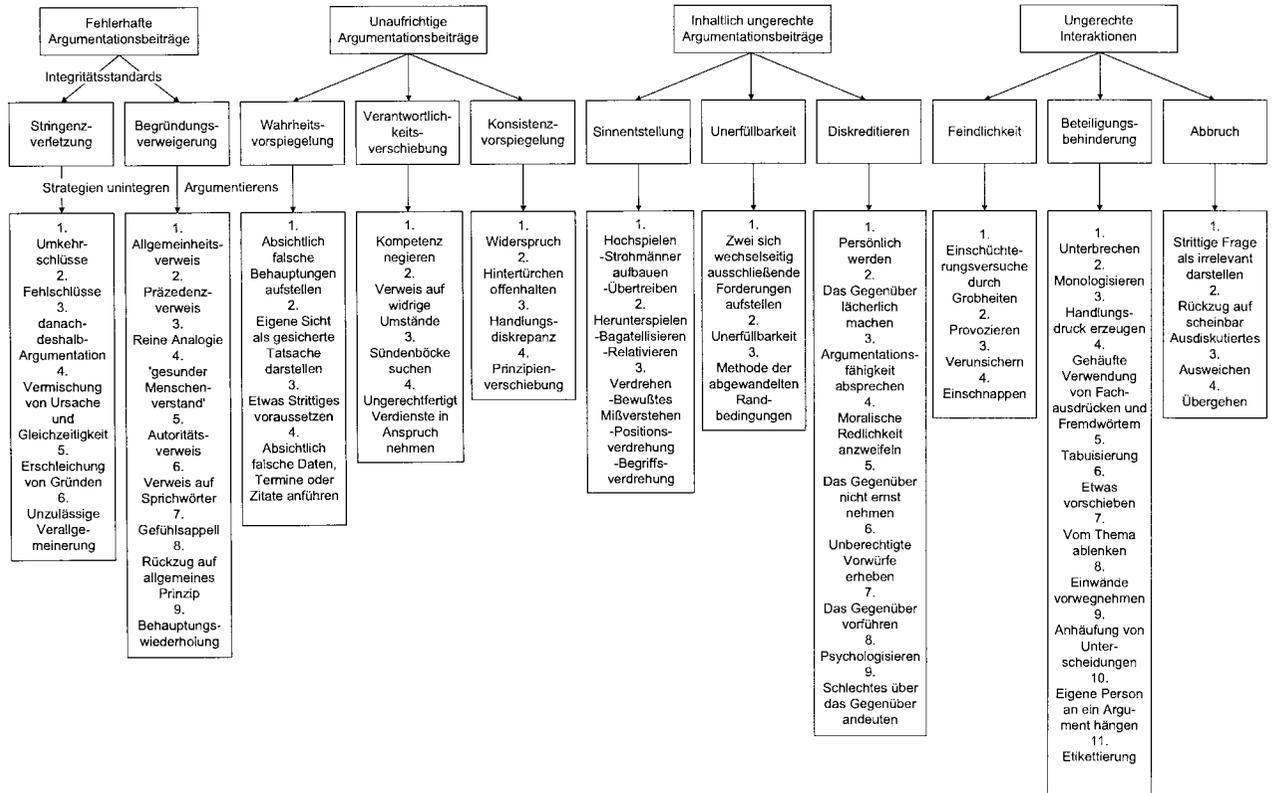


Abb. 2: Standard-Strategien-System

Subjektive Tatbestandsmerkmale<sup>38</sup> beziehen sich auf den Bewusstseinszustand bei der Tatausführung – im Alltagshandeln z. B. Bereicherungsabsicht bei der Wegnahme einer Tasche, im Argumentationsbereich die absichtliche oder leichtfertige Verletzung des jeweils thematischen Standards. Strafrechtlich relevant wird eine Handlung erst dann, wenn sowohl objektive als auch subjektive Tatbestandsmerkmale vorliegen. Dabei bemisst sich die Schwere eines Delikts nach der Schwere der objektiven Tatbestandsmerkmale (Falschparken vs. Töten), dem Grad der subjektiven Tatbestandsmerkmale (leichtfertig vs. absichtlich) und der Kombination von beiden.<sup>39</sup>

Die Grundstruktur dieses strafrechtlichen Modells unterstellen wir auch im Argumentationsbereich bei der Bewertung argumentativer Beiträge als unfair oder uninteger. Unintegres Argumentieren stellt danach eine Kombination von objektiven (von außen beobachtbaren) Merkmalen des Argumentationsbeitrags (Fehlschlüsse, sinnentstellende Darstellung, Diskreditieren etc.) und subjektiven Tatbestandsmerkmalen dar. Die Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale und das Ausmaß der subjektiven Tatbestandsmerkmale bezeichnen wir als Basiskomponenten des Unintegritätsurteils<sup>40</sup> (vgl. Abb. 3).

#### Definition unintegren Argumentierens

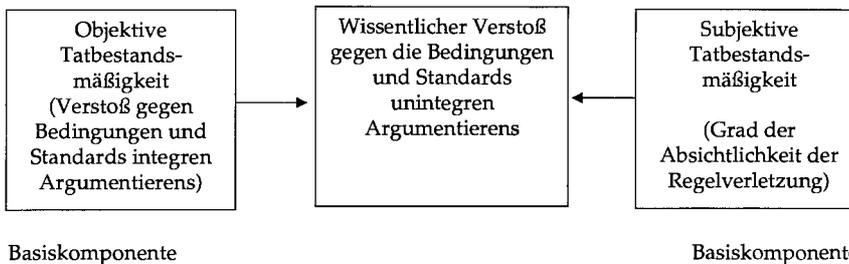


Abb. 3: Das Zwei-Komponenten-Modell der Unintegritätsbewertung

<sup>38</sup> JOHANNES WESSELS, *Strafrecht – Allgemeiner Teil*. 18. Aufl., Heidelberg 1988.

<sup>39</sup> Ausführlich: RALPH NÜSE/NORBERT GROEBEN/EVA GAULER, *Argumentationsintegrität (V): Diagnose argumentativer Unintegrität – (Wechsel-)Wirkungen von Komponenten subjektiver Werturteile über argumentative Sprechhandlungen*. Arbeiten aus dem SFB 245, Bericht Nr. 33. Heidelberg 1991; RALPH NÜSE/NORBERT GROEBEN/URSULA CHRISTMANN/EVA GAULER, Schuld mindernde versus -begründende Zusatzattributionen in moralischen Handlungsbeurteilungen, in: *Gruppendynamik*, 24 (1993), 165–198.

<sup>40</sup> RALPH NÜSE/NORBERT GROEBEN/EVA GAULER, Diagnose argumentativer Unintegrität. Objektive und subjektive Tatbestandsmerkmale bei Werturteilen über argumentative Sprechhandlungen, in: *Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie* 39 (1992), 533–558.

Führt man die Analogie zum Strafrecht weiter aus, so ist zu berücksichtigen, dass nicht jede Kombination von objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmalen strafrechtlich relevant wird; z. B. gibt es einen Unterschied zwischen fahrlässiger Sachbeschädigung und fahrlässiger Tötung. Entsprechend gehen wir davon aus, dass auch nicht jede Kombination von objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmalen im argumentativen Bereich als uninteger angesehen wird. So dürfte ein leichtfertiger Fehlschluss eher nicht als unfair empfunden werden, ein wesentlicher dagegen eventuell schon; und während ein leichtfertiger Fehlschluss nicht den Unintegritätsvorwurf auf sich zieht, tut es eine leichtfertige Einschüchterung des Gegenübers in einer Argumentation sehr wohl.<sup>41</sup>

Wir nennen diese zwei Komponenten der Unintegritätsbewertung Basiskomponenten, weil es sich um notwendige, aber nicht hinreichende Bedingungen für einen Unintegritätsvorwurf handelt.<sup>42</sup> Auch hier lässt sich die Rechtssprechung als Heuristik für die Modellierung der moralischen Bewertung von Integritätsverletzungen nutzen. Denn auch in unserem Rechtssystem wird nicht jeder absichtliche Verstoß z. B. gegen die Straßenverkehrsordnung verurteilt und sanktioniert, weil u. U. rechtfertigende Gründe vorliegen können (etwa der Transport eines lebensgefährlich Verletzten ins Krankenhaus); in diesem Fall erfolgt weder ein Schuldvorwurf noch eine Sanktionierung. In Analogie zum Strafrechtsmodell<sup>43</sup> gehen wir also davon aus, dass neben der Tatbestandsmäßigkeit auch die Rechtswidrigkeit und Vorwerfbarkeit bei der Bewertung einer argumentativen Regelverletzung zu berücksichtigen ist. Die Frage nach den Rechtfertigungsgründen bezieht sich also auf die Rechtswidrigkeit des Handelns und damit die Festlegung, ob es sich um Unrecht handelt oder nicht. Auf der Basis dieser Unrechtsfeststellung folgt dann die Schuldfeststellung und damit die Vorwerfbarkeit der Handlung, allerdings nur, wenn keine Entschuldigungsgründe vorliegen. Auch ein Unintegritätsvorwurf impliziert also die konstitutiven Wertungsstufen moralischer Urteile, nämlich Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit/Unrecht und Vorwerfbarkeit/Schuld. Dabei bauen diese Wertungsstufen aufeinander auf; denn erst wenn sichergestellt ist, dass die objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt sind, stellt sich die Frage nach den Rechtfertigungen; und erst wenn feststeht, dass keine Rechtfertigungen vorliegen, wird die Frage

---

<sup>41</sup> GROEBEN/NÜSE/GAULER, Diagnose argumentativer Unintegrität (Fn. 40).

<sup>42</sup> Ebd.

<sup>43</sup> SCHÖNKE/SCHRÖDER, StGB. Kommentar (Fn. 37), vor §§ 13 ff, Rn. 12 ff.; WESSELS, Strafrecht – Allgemeiner Teil (Fn. 38), 20.

nach der persönlichen Verantwortung im Sinne von Schuld gestellt<sup>44</sup>  
(vgl. Abb. 4).<sup>45</sup>

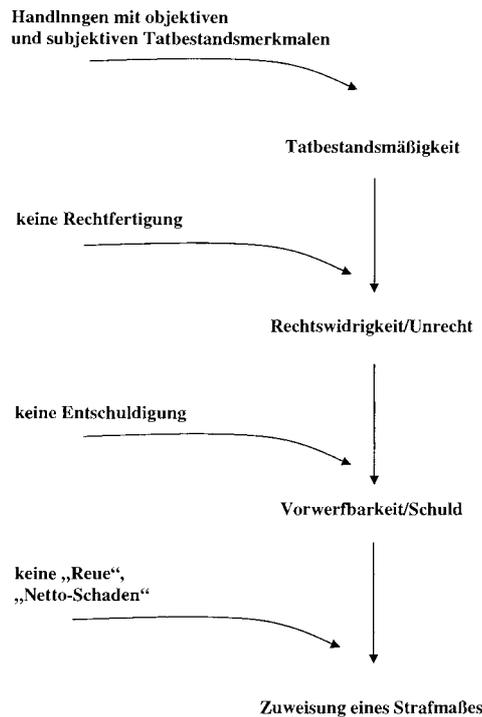


Abb. 4: Wertungsstufen moralischer Urteile

Als letzte Stufe sieht das Rechtssystem dann noch die Zuweisung eines Strafmaßes vor, durch die deutlich wird, dass für die Beurteilung der Verwerflichkeit einer Handlung noch weitere Aspekte relevant sind. So können Handlungen auf der gleichen Stufe in Abhängigkeit von bestimmten Wertvorstellungen als unterschiedlich verwerflich beurteilt werden.<sup>46</sup> Dazu gehören z. B. Bösartigkeit, Rücksichtslosigkeit, weiter

<sup>44</sup> SCHÖNKE/SCHRÖDER, Strafgesetzbuch. Kommentar (Fn. 37), vor §§ 13 ff, Rn. 103; WESSELS, Strafrecht – Allgemeiner Teil (Fn. 38), 105 f; ausführlich: NÜSE/GROEBEN/CHRISTMANN/GAULER, Schuld mindernde versus -begründende Zusatzattributionen (Fn. 39).

<sup>45</sup> Eine ähnliche Abbildung findet sich auch bei JOHN M. DARLEY/THOMAS R. SHULTZ, Moral rules: Their content and acquisition, in: *Annual Review of Psychology* 41 (1990), 525–556.

<sup>46</sup> WESSELS, Strafrecht – Allgemeiner Teil (Fn. 38), 117.

reichende schlechte Absichten etc. So wird in der Regel ein Handtaschendiebstahl bei alten Frauen als schlimmer eingestuft im Vergleich zu (gut betuchten) Frauen jüngeren Alters; eine Beleidigung am Telefon ist nachts schlimmer als am Tag usw.<sup>47</sup> Einen speziellen Fall stellt hier die sog. ‚Fahrlässigkeit zweiter Ordnung‘ dar: Wenn man sich z. B. fahrlässig in einen Zustand der Unzurechnungsfähigkeit bringt, kann diese Unzurechnungsfähigkeit nicht mehr als Entschuldigung angeführt werden. Auch dieser Aspekt des allgemeinen Strafrechts lässt sich auf den Argumentationsbereich übertragen, insofern als in bestimmten Kontexten eine erhöhte personen- oder situationsspezifische Sorgfaltspflicht anzusetzen ist.

Bei dieser Anwendung des Strafrechtsmodells der Handlungsbewertung auf den Argumentationsbereich unterstellen wir, dass das Rechtsmodell eine präzisierende Ausarbeitung der im Alltagsleben vorhandenen Wertungsstufen moralischer Urteile darstellt, sodass diese Wertungsstufen auch in der alltagskommunikativen Bewertung von argumentativer Unintegrität eingesetzt werden.<sup>48</sup> Das bedeutet, es wird auf der ersten Stufe – intuitiv – das Vorliegen objektiver und subjektiver Tatbestandsmerkmale überprüft. Bei den objektiven Tatbestandsmerkmalen qua Standardverletzungen führt die unterstellte Parallelwertung in der Laiensphäre zu der Annahme, dass das objektive Wertkonzept ‚Argumentationsintegrität‘ zwar von den je konkreten Personen/Individuen nicht vollständig kognitiv abgebildet wird, d. h. es liegt in der Regel keine vollständige Kenntnis aller herausgearbeiteten Integritätsstandards vor.<sup>49</sup> Aber man kann davon ausgehen, dass das je individuelle Konzept von argumentativer Fairness einen substanziellen Überlappungsbereich zum überindividuellen Wertkonzept ‚Argumentationsintegrität‘ aufweist, d. h. dass hier eine Annäherung an das objektive Wertkonzept vorliegt, indem eine Mehrzahl der herausgearbeiteten Standards auch intuitiv vertreten werden. Zugleich wird in der alltagskommunikativen Situation von den Argumentationsteilnehmern/-innen entschieden, ob sie eine Standardverletzung als bewussten Verstoß gegen die Argumentationsbedingungen ansehen oder nicht (mit den Abstufungen von Absichtlichkeit bis Fahrlässigkeit/Leichtfertigkeit; s. u.).

---

<sup>47</sup> MONIKA PLATE/HANS SCHNEIDER, *Schwereeinschätzungen von Gewalthandlungen*. Wiesbaden 1989.

<sup>48</sup> NÜSE/GROEBEN/CHRISTMANN/GAULER, *Schuld mindernde versus -begründende Zusatzattributionen* (Fn. 39).

<sup>49</sup> Empirisch: CHRISTMANN/GROEBEN, *Subjektive Theorien über Argumentieren und Argumentationsintegrität* (Fn. 30); CHRISTMANN/GROEBEN, *Retrognostische Überprüfung der Handlungsleitung Subjektiver Theorien* (Fn. 30).

Auch für argumentative Regelverstöße werden auf der nächsten Stufe potenzielle Rechtfertigungsgründe intuitiv ‚kalkuliert‘; so werden Regelverstöße im Dienste guter Absichten ggf. nicht als unrechtmäßig eingestuft (etwa eine Notlüge). Aber selbst beim Fehlen solcher Rechtfertigungsgründe wird auch in Alltagskommunikationen u. E. auf einen persönlichen Schuldvorwurf verzichtet, wenn erkennbare Entschuldigungsgründe vorliegen. In einer hitzigen Debatte etwa kann bei emotionaler Erregung schon einmal eine Standardverletzung (z. B. Stringenzverletzung) unterlaufen, ohne dass dies persönlich vorgeworfen wird.

Dieses Modell der Wertungsstufen auch für die Unintegritätsbewertung von Argumentationsbeiträgen stellt zunächst einmal eine rationale Rekonstruktion alltäglicher Urteilsprozesse dar. Die empirische Überprüfung hat zum einen die Relevanz der Wertungsstufen, zum anderen die Binnenstrukturierung und -gewichtung von objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmalen aufzuklären. Bei letzterem handelt es sich um die Frage, was das größere Gewicht für den Unintegritätsvorwurf besitzt: der Schweregrad der Regelverletzung (objektives Tatbestandsmerkmal) oder der Grad der vermuteten Absichtlichkeit (subjektives Tatbestandsmerkmal).

Zur Überprüfung dieser Frage haben wir im Rahmen eines Experiments mit den beiden Faktoren ‚Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale‘ und ‚Ausmaß der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit‘ an 62 Versuchspersonen den Einfluss dieser Faktoren auf die Unintegritätsbewertung untersucht.<sup>50</sup> Den Faktor ‚Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale‘ (Schwere der argumentativen Regelverletzung mit drei Faktorstufen: hoch, mittel und niedrig) haben wir durch Vorgabe von 12 Beispielszenarios realisiert, die jeweils konkrete argumentative Sprechhandlungen mit objektiven Regelverletzungen aufwiesen. Der Faktor ‚Ausmaß der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit‘ (mit den Ausprägungen absichtlich, leichtfertig und unwissentlich) wurde durch Angabe von Zusatzinformationen über den Intentionalitätszustand des relevanten Sprechers im Anschluss an die Darbietung der Beispiele variiert. Aufgabe der Versuchspersonen war es, zum einen anzugeben, in welchem Ausmaß die jeweilige Standardverletzung in den Beispielszenarios ihrer Meinung nach eine Argumentation behindert (Behinderungsrating), und zum anderen, die Standardverletzungen danach zu bewerten, ob sie so schlimm sind, dass sie dem Sprecher auch persönlich vorzuwerfen sind (Unintegritätsbewertung), bzw. ob sie es nicht weiter schlimm finden, wie der Sprecher argumentiert (Neutralurteil).

---

<sup>50</sup> GROEBEN/NÜSE/GAULER, Diagnose argumentativer Unintegrität (Fn. 40).

Die Operationalisierung der Unintegritätsbewertung erfolgte also im Sinne eines Schuldurteils. Die Ergebnisse zeigen, dass bei Standardverletzungen hoher Wertigkeit (schweren Regelverletzungen), die leichtfertig herbeigeführt werden, sowie bei Standardverletzungen mittlerer Wertigkeit, die absichtlich begangen werden, signifikant mehr Unintegritätsbewertungen als Neutralurteile abgegeben werden. Hingegen resultieren signifikant mehr Neutralbewertungen bei Standardverletzungen niedriger Wertigkeit (leichten Regelverstößen), die unwissentlich und leichtfertig herbeigeführt werden; desgleichen bei Standardverletzungen mittlerer Wertigkeit, die unwissentlich begangen werden. Darüber hinaus zeigte sich, dass bei Vorliegen niedrig wertiger argumentativer Regelverstöße das absichtliche Herbeiführen signifikant häufig nicht als uninteger bewertet wird, während das unwissentliche Herbeiführen eines schweren Regelverstößes sehr wohl zum Unintegritätsvorwurf führt. Insgesamt konnte also nicht nur der Einfluss der als Basiskomponenten angesetzten Faktoren ‚Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale‘ und ‚Ausmaß der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit‘ nachgewiesen, sondern auch deren Relation aufgeklärt werden: Der Schweregrad der Regelverletzung besitzt eindeutig ein höheres Gewicht als das Ausmaß der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit (Intentionalitätsgrad), d. h. mit steigendem Schweregrad einer argumentativen Regelverletzung urteilen die Versuchspersonen offensichtlich strenger. Dies geht sogar so weit, dass schwere Regelverletzungen auch dann als uninteger bewertet werden, wenn der Sprecher sich des Verstoßes gar nicht bewusst war, ein Ergebnis, das sich auch in weiteren Untersuchungen immer wieder bestätigt hat.<sup>51</sup>

Diese Grundstruktur, dass der Schweregrad einer Regelverletzung (als objektives Tatbestandsmerkmal) für die Unintegritätsbewertung das größere Gewicht besitzt im Vergleich zur subjektiven Tatbestandsmäßigkeit (vermuteter Grad der Absichtlichkeit), ist auch bereits in den Standardformulierungen mit abgebildet. Denn diese Relation ist dafür verantwortlich, dass in der Mehrheit der Standards die Absichtlichkeit explizit in die Formulierung aufgenommen worden ist, bei zwei Standards allerdings, die von der objektiven Tatbestandsmäßigkeit her als besonders schwer empfunden werden (nämlich Unerfüllbarkeit (7),

---

<sup>51</sup> URSULA CHRISTMANN/UDO SLADEK/NORBERT GROEBEN, Der Einfluß personaler und interaktiver Kontextinformationen auf die Diagnose und Bewertung argumentativer (Un-)Integrität, in: *Sprache und Kognition* 3 (1998), 107–124; URSULA CHRISTMANN/CHRISTOPH MISCHO/NORBERT GROEBEN, Components of the evaluation of integrity violations in argumentative discussions: Relevant factors and their relationships, in: *Journal of Language and Social Psychology* 19 (2000), 315–341.

Diskreditieren (8)), die Leichtfertigkeit ebenfalls als Standardverletzung expliziert wird.

Das Modell der Wertungsstufen moralischer Urteile und damit auch Unintegritätsbewertungen impliziert also, dass mit den elaborierten Standards der Argumentationsintegrität kein ethischer Rigorismus verbunden sein soll und ist. Es geht nicht darum, jegliche objektive Regelverletzung aufzuspießen und zum Vorwurf zu machen, sondern es geht nur um jene Regelverletzungen, die in der Tat Ausdruck eines ‚schlechten Willens‘ sind und sowohl vermieden werden könnten wie sollten. Dazu gehört nach dem Modell der Wertungsstufen dann allerdings auch die Einbeziehung möglicher Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe. Auch zu diesem Problem haben wir empirische Untersuchungen durchgeführt, die zeigen, dass sogar in der Alltagskommunikation ein differenziertes Abwägen vorgenommen wird, auf Grund dessen ein schon gefälltes (moralisches) Urteil unter Umständen noch modifiziert wird, dann nämlich, wenn sich noch weitere relevante schuld mindernde oder schuld begründende Informationen ergeben.<sup>52</sup>

Dabei haben wir im Anschluss an die Bewertung der in den Beispielszenarios enthaltenen Standardverletzungen die Versuchspersonen post hoc gefragt, unter welchen Bedingungen sie ihr Unintegritäts- bzw. Neutralurteil revidieren würden.<sup>53</sup> Die Erhebung erfolgte in Form freier Antworten, wobei in Abhängigkeit von der zuvor abgegebenen Bewertung unterschiedliche Frageperspektiven zu beantworten waren: Wenn die Versuchspersonen zuvor den/die jeweilige/-n Argumentationsteilnehmer/-in als uninteger bewertet hatten, ging es für sie darum, solche schuld mindernden Faktoren anzuführen, bei deren Vorliegen sie ihre Unintegritätsbewertung abschwächen oder gar ganz zurücknehmen würden. Hatten die Versuchspersonen den/die betreffende/-n Sprecher/-in hingegen zunächst neutral bewertet, sollten sie solche schuld begründenden Umstände oder Bedingungen angeben, bei deren Vorliegen sie die relevante Äußerung als uninteger bewerten würden. Zur Auswertung der erhobenen freien Antworten wurde ausgehend von dem skizzierten Modell der Wertungsstufen moralischer Urteile (s. o. Abb. 4) ein inhaltsanalytisches Kategoriensystem mit den Oberkategorien ‚Entschuldigungen‘, ‚Rechtfertigungen‘, ‚Modifikation der Tatbestandsmäßigkeit‘, ‚weiter reichende schlechte Absichten‘ (z. B. spezielle Schuldmerkmale wie Rücksichtslosigkeit) erstellt. Zusätzlich

<sup>52</sup> CHRISTMANN/SLADEK/GROEBEN, Der Einfluß personaler und interaktiver Kontextinformationen (Fn. 51); CHRISTMANN/MISCHO/GROEBEN, Components of the evaluation of integrity violations (Fn. 51).

<sup>53</sup> NÜSE/GROEBEN/CHRISTMANN/GAULER, Schuld mindernde versus -begründende Zusatzattributionen (Fn. 39).

zu diesen theoretisch direkt aus dem Modell der Wertungsstufen ableitbaren Kategorien wurde als weitere Kategorie die der ‚erhöhten Verantwortlichkeit‘ expliziert. Mit dieser Kategorie sollte der Tatsache Rechnung getragen werden, dass einem/einer Sprecher/-in auch die mangelnde Verantwortlichkeit für seine/ihre Handlungen bzw. die Unwissentlichkeit der Herbeiführung des Handlungsergebnisses als solche zum Vorwurf gemacht werden kann (s. o. das Konzept der sekundären Fahrlässigkeit; so ist z. B. einem Professor für formale Logik ein unwissentlicher Fehlschluss zur Last zu legen, weil gerade einem solchen Professor so etwas nicht passieren darf). Die fünf Oberkategorien lassen sich sowohl auf schuld mindernde als auch schuld begründende Faktoren anwenden, wenn man jeweils eine negative und eine positive Ausprägung der Kategorien ansetzt. Das heißt, das Vorliegen von Entschuldigungen ist schuld mindernd, das Fehlen derselben schuld begründend. Im nächsten Schritt wurden den fünf deduktiv abgeleiteten Oberkategorien 12 induktiv auf der Grundlage der freien Antworten der Versuchspersonen gewonnene Einzel- bzw. Unterkategorien zugeordnet, die verschiedene argumentationsspezifische Arten von Entschuldigungen, Rechtfertigungen etc. zusammenfassen. Das vollständige System schuld mindernder und schuld begründender Umstände zeigt Abbildung 5 (nächste Seite).<sup>54</sup>

Unter der Oberkategorie ‚*Entschuldigungen*‘ sind solche Bedingungen zusammengefasst, die das Vorliegen bzw. Nicht-Vorliegen von ‚mildernden Umständen‘ oder Schuldausschlussgründen thematisieren. Dazu gehört in schuld mindernder Weise die *mangelnde Kompetenz*, die z. B. dann vorliegt, wenn ein/-e Sprecher/-in unerfahren ist oder vom Thema nicht viel Ahnung hat, die *emotionale Beeinträchtigung*, wenn ein/-e Sprecher/-in emotional erregt ist oder unter großer Anspannung steht, sowie *themenrelevante Sensibilitäten*, wenn etwa ein im Nationalsozialismus Verfolgter über den Holocaust diskutiert. Die Oberkategorie ‚*Rechtfertigungen*‘ bezieht sich auf das Vorliegen bzw. Nicht-Vorliegen von Rechtfertigungsgründen, die die ‚Rechtswidrigkeit‘ einer tatbestandmäßigen Handlung betreffen. So hat man beispielsweise durchaus das Recht, einem/-r Diskussionspartner/-in die Kompetenz abzusprechen, wenn diese/-r wirklich keine Ahnung vom Thema hat, und eine Notlüge mag gerechtfertigt sein, wenn es gilt, höhere Werte zu schützen.

---

<sup>54</sup> Vgl. NÜSE/GROEBEN/CHRISTMANN/GAULER, Schuld mindernde versus -begründende Zusatzattributionen (Fn. 39), 185.

<b>Oberkategorien</b>	<b>schuldmindernde Umstände</b>	<b>schuldbegründende Umstände</b>
Entschuldigungen	mangelnde Kompetenz	keine mangelnde Kompetenz
	emotionale Beeinträchtigung	keine emotionale Beeinträchtigung
	themenrelevante Sensibilitäten	keine themenrelevanten Sensibilitäten
Rechtfertigungen	interaktionale Rechtfertigung	keine interaktionale Rechtfertigung
	inhaltliche Rechtfertigung	keine inhaltliche Rechtfertigung
	Rechtfertigung im eigentlichen Sinn (z.B. gute Absicht)	keine Rechtfertigung im eigentlichen Sinn (z.B. keine gute Absicht)
Modifikation der Tatbestandsmäßigkeit	Nicht-Eintreten negativer Effekte	Eintreten negativer Effekte
	niedrige Intensität	hohe Intensität
	Korrektur	keine Korrektur
	Abschwächung der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit	Erhöhung der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit
weiter reichende Absichten	keine schlechten Absichten	schlechte Absichten
Erhöhte Verantwortlichkeit	keine erhöhte Verantwortlichkeit	erhöhte Verantwortlichkeit

Abb. 5: Schuld mindernde und schuldbegründende Umstände

Als Unterkategorien unterscheiden wir hier *interaktionelle Rechtfertigungen*, die z. B. dann vorliegen, wenn ein/-e Sprecher/-in provoziert worden ist oder sich gegen Übergriffe des Gegners wehren muss; *inhaltliche Rechtfertigungen*, wenn jemand z. B. tatsächlich inkompetent ist, und *Rechtfertigungen im eigentlichen Sinn*, wenn ein/-e Sprecher/-in durch einen Regelverstoß die Zuhörer/-innen z. B. auf ein spezielles Problem aufmerksam machen will. Zur Oberkategorie ‚*Modifikation der Tatbestandsmäßigkeit*‘ gehören alle Umstände, die die objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale abschwächen oder verschärfen. Eine Abschwächung liegt bei *Nicht-Eintreten negativer Effekte* vor, wenn also z. B. allen Teilnehmer/-innen einer Argumentation klar ist, dass der Angegriffene doch kompetent ist, das Diskreditieren also ins Leere läuft; bei *niedriger Intensität* besteht die Abschwächung darin, dass es sich z. B. um einen einmaligen Ausrutscher handelt, bei *Korrektur*, dass der/die Sprecher/-in sich in irgendeiner Form entschuldigt oder seine Äußerung zurücknimmt. Die *Abschwächung der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit* liegt vor allem vor, wenn ein argumentativer Regelverstoß unabsichtlich begangen wird. Die Oberkategorien ‚*weiter reichende schlechte Absichten*‘ (für die keine Einzelkategorien expliziert wurden) bezieht sich auf das Vorliegen/Nicht-Vorliegen spezieller Schuldmerkmale. So würde man beispielsweise einem/-r Sprecher/-in, der/die gerne drastisch-pointiert formuliert, bei einer Übertreibung oder einer Sinnenstellung keine unlauteren Motive unterstellen. Beabsichtigt ein/-e Argumentationsteilnehmer/-in hingegen, den Gegner in der Sache gezielt auszuschalten, um die Zuhörer/-innen für die eigene Position einzunehmen, dann wäre das vorwerfbar. Unter der Oberkategorie ‚*erhöhte Verantwortlichkeit*‘ sind solche Umstände subsumiert, die das Vorliegen/Nicht-Vorliegen einer über die speziellen subjektiven Tatbestandsmerkmale hinausgehenden erhöhten Verantwortlichkeit thematisieren. So würde man vielleicht einem/-r Sprecher/-in, der/die leichtfertig nicht stringent argumentiert, zugute halten, dass er/sie unerfahren ist, und deshalb die Standardverletzung entschuldigen; handelt es sich hingegen um eine/-n Politiker/-in oder eine Entscheidungsträger/-in, dann hätte er/sie sich eben besser vorbereiten müssen. Die ‚*Unerfahrenheit*‘ wäre in diesem Fall also eher schuldbe-gründend.<sup>55</sup>

Den Einfluss dieser schuld mindernden bzw. schuld begründenden Umstände auf die (Un-)Integritätsbewertung haben wir in mehreren

---

<sup>55</sup> Ausführlich: NÜSE/GROEBEN/CHRISTMANN/GAULER, Schuld mindernde versus -be-gründende Zusatzattributionen (Fn. 39).

Untersuchungsreihen auch empirisch-experimentell gesichert.<sup>56</sup> Dabei wurden nach einer ersten Beurteilung von Argumentationsbeispielen mit Standardverletzungen schuld mindernde oder -begründende Zusatzinformationen gegeben. So wurde beispielsweise unter der Bedingung ‚Korrektur+‘ die Information gegeben, dass der Sprecher sich entschuldigt und seine Äußerung zurücknimmt, während unter der Bedingung ‚Korrektur-‘ die Information gegeben wurde, dass die Sprecherin ein Monitum des Gesprächspartners eindeutig zurückweist und ihre Äußerung auch nicht zurücknimmt. Im Anschluss an solche Zusatzinformationen sollten die Versuchspersonen unter Berücksichtigung der neuen Information eine zweite Bewertung der Standardverletzung vornehmen. Insgesamt zeigen die Ergebnisse, dass derartige Zusatzinformationen in der Tat das Gewicht der (Un-)Integritätsbewertung (Ersturteile) in schuld mindernder bzw. schuld begründender Weise modifizieren können. In einem empirischen Gesamt-Modell<sup>57</sup> haben wir dann das Gewicht der einzelnen schuld begründenden bzw. -mindernden Umstände für die Unintegritätsbewertung bestimmt. Danach haben weiter reichende positive bzw. negative Absichten eines/-r Sprechers/-in das höchste Gewicht, gefolgt von hoher bzw. niedriger argumentativer und inhaltlicher Kompetenz des/der Sprechers/-in, mehrmalige bzw. einmalige Regelverletzung sowie vorliegende bzw. fehlende Korrektur durch den/die Sprecher/-in.

Diese vier Bedingungen stellen die bedeutsamsten Kernfaktoren aus dem Spektrum der ursprünglich 12 empirisch-induktiv gewonnenen möglichen Faktoren dar, die einen Einfluss auf die (Un-)Integritätsbewertung haben können. Sie haben sich als psychisch real in dem Sinne erwiesen, dass Personen besonders häufig auf sie rekurren, wenn sie ein ursprüngliches Urteil in schulderhöhender oder -mindernder Weise abändern.<sup>58</sup> Wir vermuten daher, dass es sich um diejenigen Faktoren handelt, die bei der moralischen Bewertung von Integritätsverletzungen in Alltagssituationen am ehesten herangezogen werden, um einen Schuldvorwurf abzuschwächen oder zu erhärten.

Durch diese Einbeziehung auch der schuld mindernden Umstände und des Grads der Bewusstheit als subjektivem Tatbestandsmerkmal bei der Unintegritätsbewertung wird die Gefahr vermieden, durch einen ethischen Rigorismus selbst wiederum Ungerechtigkeiten zu produ-

---

<sup>56</sup> CHRISTMANN/SLADEK/GROEBEN, Der Einfluß personaler und interaktiver Kontextinformationen (Fn. 51); CHRISTMANN/MISCHO/GROEBEN, Components of the evaluation of integrity violations (Fn. 51).

<sup>57</sup> CHRISTMANN/MISCHO/GROEBEN, Components of the evaluation of integrity violations (Fn. 51).

<sup>58</sup> Ebd.

zieren. In der argumentativen Praxis ist damit aber auch das Problem verbunden, dass man bestimmte schuld mindernde (und auch -begründende) Umstände sowie vor allem die Bewusstheitszustände (qua subjektive Tatbestandsmäßigkeit) grundsätzlich nicht direkt feststellen kann, sondern über Indikatoren erschließen muss. Man kann eben den Menschen nicht „in den Kopf (oder die Seele) hineinsehen“, sondern muss aus bestimmten Anzeichen auf die intentionalen Zustände des Gegenübers schließen.<sup>59</sup> Da argumentative Kommunikation immer einen sprachlichen Austausch darstellt, sind diese Anzeichen vor allem in der Sprache (einschließlich paraverbalen Aspekten wie Intonation, Pausen etc.) zu finden. Durch entsprechende psycholinguistische Untersuchungen haben wir versucht, sprachliche Hinweise zu identifizieren, von denen aus man schließen kann, dass ein Gegenüber absichtlich gegen die Standards integren Argumentierens verstößt. Das geschah anhand von 5 Talkshow-Ausschnitten und 50 authentischen Konfliktgesprächen zwischen Müttern und ihren jugendlichen Töchtern,<sup>60</sup> die einer umfassenden pragmlinguistischen Analyse unterzogen wurden.<sup>61</sup> Diese umfasste zunächst eine Analyse der Kommunikationssituation (Setting, Gesprächstyp, Teilnehmer/-innen, globale Situationseinschätzung), eine Analyse der Gesprächsstruktur (Verlaufsstruktur und Gesprächsentfaltung) unter thematischer, inhaltlich-interaktiver sowie argumentativer Perspektive sowie die Identifikation und Verortung der in den Gesprächen enthaltenen argumentativen Regelverletzungen (objektive Tatbestandsmerkmale) auf interaktioneller, propositionaler und argumentativer Ebene. Die Gesprächsstellen mit objektiv vorliegenden argumentativen Regelverletzungen stellten den Ausgangspunkt für die folgende Prüfung auf Absichtlichkeit dar.

---

<sup>59</sup> Zum Problem der Intentionalitätsindikatoren vgl. umfassend: MARGRIT SCHREIER, *Das Erkennen sprachlicher Täuschung. Über Absichtlichkeitsindikatoren beim unintegren Argumentieren*. Münster 1997; MARGRIT SCHREIER/NORBERT GROEBEN/URSULA CHRISTMANN/RALPH NÜSE/EVA GAULER, Indicators of argumentational integrity in everyday communication, in: *Argumentation* 7 (1993), 205–219; URSULA CHRISTMANN/MARGRIT SCHREIER/NORBERT GROEBEN, War das Absicht? Indikatoren subjektiver Intentionalitätszustände bei der ethischen Bewertung von Argumentationsbeiträgen, in: *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik* 101 (1996), 70–113.

<sup>60</sup> Zur Erhebung der Gespräche vgl. MANFRED HOFER/BIRGIT PIKOWSKY/THOMAS FLEISCHMANN, *Jugendliche unterschiedlichen Alters im argumentativen Konfliktgespräch mit ihrer Mutter*. Arbeiten aus dem SFB 245, Bericht Nr. 36. Mannheim 1991.

<sup>61</sup> MARGRIT SCHREIER, *Argumentationsintegrität (XII): Sprachliche Manifestationsformen argumentativer Unintegrität in Konfliktgesprächen*. Arbeiten aus dem SFB 245, Bericht Nr. 65. Heidelberg 1993; MARGRIT SCHREIER/NORBERT GROEBEN, „Also ich glaube, daß wir dieses Thema jetzt abbrechen sollten!“ Über das Argumentationshandeln von Müttern und Töchtern in Konfliktgesprächen, in: *Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie* 29 (1997), 1–25.

Das Prinzip der Analyse bestand darin, die relevanten Gesprächsstellen im Hinblick auf Abweichungen vom charakteristischen Sprechstil des/der Sprechers/-in mit dem Duktus des Gesamtgesprächs zu vergleichen. Dabei wurden drei Gruppen von Indikatoren unterschieden, die einer argumentativen Regelverletzung vorausgehen oder folgen können:<sup>62</sup>

(A) *Indikatoren für Sprecher/-innen-Einstellungen.* Dazu gehören: (1) interaktionelle Indikatoren (z. B. Ausweichmanöver, Unterlassenshandlungen, Wahl eines image-bedrohenden Themas, Veränderungen in Art und Verteilung von Sprecher/-innen-Wechsel); (2) sprachlich-linguistische Indikatoren (z. B. Unsicherheitsindikatoren wie Hesitationsphänomene, Selbstkorrekturen, ungrammatikalisches Sprechen, mehrfaches Ansetzen); Indikatoren emotionaler Erregtheit; wirkungsorientierte Sprechweise wie rhetorische Frage, lexikalische und syntaktische Parallelismen, Interjektionen etc.; Erzeugung des Eindrucks der Unhinterfragbarkeit der eigenen Position z. B. durch unpersönliche, normative, gebietende, verbotende Formulierungen; Implikatursignale; metakommunikatives Vorabstreiten); (3) inhaltliche Indikatoren (z. B. Steigerung oder Häufung von Negativbewertungen; sich herausreden); (4) argumentative Indikatoren (z. B. mangelnde Stringenz nach einer Regelverletzung; mangelnde Argumentationsbereitschaft wie Nicht-Behandlung von Einwänden des Gegenübers); (5) Komplexbildungen (z. B. Mehrfachverletzung desselben Standards oder zusätzliche Verletzung anderer Standards, Inkonsistenzen auf Sprecher/-innenseite).

(B) *Übergreifende Sprecher/-innen-Traits.* Darunter fallen Indikatoren, die eine bestimmte Regelverletzung vor dem Hintergrund des jeweiligen Sprechstils einer Person plausibel erscheinen lassen: (1) Konfrontativitätsindikatoren (z. B. Häufung von Unterbrechungen und Vorwürfen, zurückweisende Exklamationen, Unhöflichkeit); (2) Dominanzindikatoren (z. B. hoher Anteil an Normen, Geboten, Verboten; Nicht-Eingehen auf Beiträge des Gegenübers); (3) Indikatoren argumentativ-rhetorischer Kompetenz (z. B. gehäufte Verwendung von komplexen Argumentationsfiguren, wirkungsorientierte Sprechweise, komplexe Formulierungen).

(C) *Indikatoren im interaktiven Prozess des Gesprächstyps ‚Argumentation‘.* Darunter fallen Reaktionen auf Regelverletzungen im weiteren Gesprächsverlauf: (1) Reaktionen des/-r Sprechers/-in auf eigene Realisierung des objektiven Tatbestandsmerkmals (z. B. Versuch das Thema abzuschließen, Autoritätsverweise); (2) direkte Reaktionen des Gegenübers (z. B. Zurückweisung der Regelverletzung); (3) indirekte Reakti-

<sup>62</sup> Ausführlich: SCHREIER, Sprachliche Manifestationsformen argumentativer Unintegrität (Fn. 61).

onen des Gegenübers (z. B. Verschiebung des Gesprächsstils). Zusätzlich wurde in jedem einzelnen Fall geprüft, ob etwaige schuld mindernde oder schuld begründende Umstände vorlagen. Mit diesem Modell wurden sämtliche Talk-Shows und Konfliktgespräche analysiert und im Rahmen der Systematisierung der Analyseergebnisse u. a. auch die Besetzungshäufigkeiten für die einzelnen Indikator typen bestimmt.<sup>63</sup>

Daraus ergaben sich fünf generelle Dimensionen sprachlicher Manifestationen, die als Indikatoren absichtlicher Standardverletzungen angesetzt werden können:

1. wirkungsorientierte Sprechweise; 2. Unsicherheit als Indikator für Verbergen-Wollen; 3. metakommunikatives Vorabstreiten; 4. Mehrfachverletzung; 5. Konfliktbereitschaft.

Bei der wirkungsorientierten Sprechweise geht es darum, dass das Gegenüber sprachliche Mittel gezielt einsetzt, um die Wirkung der eigenen Argumente zu verstärken. Dies geschieht z. B. durch All-Aussagen oder dadurch, dass ein Eindruck der Unhinterfragbarkeit der eigenen Position erzeugt wird; Letzteres geschieht z. B. durch allgemeine, unpersönliche oder normative Formulierungen (in gehäufter Ausmaß) wie *man weiß doch, dass ..., niemand bestreitet heute noch ...* etc. Ebenfalls zur wirkungsorientierten Sprechweise gehört der Aspekt der Dominanz, der durch das dominierende ‚wir‘ oder durch Normen, Gebote und Verbote realisiert wird. (*Ich denke, wir sollten aufhören, uns in dieser Sache etwas vorzumachen.*) Weitere Aspekte wirkungsorientierter Sprechweise bestehen im Einsatz bestimmter rhetorischer Mittel wie Ironie, rhetorische Frage, Parallelismen und Reihungen (z. B. gleiche Satzanfänge). Paraverbal sind außerdem eine besonders akzentuierte Intonation und eine gezielte Pausensetzung zu nennen.

Unsicherheit als Indikator für Verbergen-Wollen bezieht sich darauf, dass vor unintegren Beiträgen häufig Unsicherheit bei dem/der Sprecher/-in besteht, wie die Argumentation fortzuführen ist. Das zeigt sich generell in einem Zögern, auch in zögernden Pausen, in Selbstkorrekturen und in der häufigen Verwendung von salvatorischen Wörtern wie *überhaupt, irgendwo, hm, naja, also* etc. Ein sehr eindrucksvoller Indikator für absichtliche Standardverletzungen, den erfahrene Diskussteilnehmer/-innen zumeist aus der eigenen Diskussionspraxis bereits kennen, ist das metakommunikative Vorabstreiten, bei dem argumentative Regelverletzungen mit der Ankündigung eingeleitet werden, gerade nicht gegen die jeweilige Regel zu verstoßen. (*Ich will ja nicht so tun, als ob ich mich nicht irren könnte, aber zweifelsfrei bewiesen ist doch ...*) Eine relativ große Sicherheit bei der Identifizierung der Absichtlichkeit

<sup>63</sup> SCHREIER, Sprachliche Manifestationsformen argumentativer Unintegrität (Fn. 61); CHRISTMANN/SCHREIER/GROEBEN, War das Absicht? (Fn. 59).

von Standardverletzungen ist die Mehrfachverletzung, bei der das Gegenüber in kurzer Folge entweder gegen denselben Standard oder auch gegen verschiedene Standards verstößt. Schließlich ist ein genereller Indikator auch die Konfliktbereitschaft, unter der wir die Phänomene zusammengefasst haben, dass jemand ganz offensichtlich und ohne Scheu gegen Argumentationsregeln verstößt oder aber gegenüber den anderen Gesprächsteilnehmern/-innen eine konfrontative Haltung einnimmt.

Wenn man auf solche sprachlichen Indikatoren der Absichtlichkeit von Standardverletzungen zu achten gewohnt ist, resultiert daraus auf lange Sicht doch eine relative Sicherheit bei der Attribution der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit, die allerdings selbstverständlich nie eine vollständige Sicherheit sein kann und darf, insofern als es sich immer und unvermeidbar um Schlussfolgerungen von der sprachlichen Realisationsoberfläche auf zu Grunde liegende intentionale Zustände handelt. Da für einen Unintegritätsvorwurf auch noch die schuldmindernden bzw. -begründenden Umstände mit in Betracht gezogen werden sollten, handelt es sich bei der Entscheidung für oder gegen einen Unintegritätsvorwurf immer um eine unsichere Entscheidung. Hier wie generell im Rechtssystem sollte die prinzipielle Regel sein, im Zweifelsfall von einem evtl. ungerechten Schuldvorwurf Abstand zu nehmen. Allerdings, selbst wenn man sich an diese Maxime hält, zeigt die argumentative Praxis, dass – leider – genügend Fälle übrig bleiben, in denen man nach menschlichem Ermessen ausreichend sicher zu einem solchen Unintegritätsvorwurf berechtigt ist.

## 5. Anwendungsperspektiven des Wertkonzepts ,Argumentationsintegrität' im Rechtssystem

Das Wertkonzept der Argumentationsintegrität ist, wie in den berichteten empirischen Untersuchungen nachgewiesen, eine Zielvorstellung, die in der Alltagskommunikation für den argumentativen Diskurs vertreten und angestrebt wird. Dabei handelt es sich durchaus – im Sinne Habermas' – um eine ‚kontrafaktische Zielidee', d. h. eine Wertvorstellung, die niemals vollständig realisiert wird, die es aber gleichwohl approximativ anzustreben gilt, um den Sinn des Argumentierens, nämlich den ‚merkwürdig zwanglosen Zwang des besseren Arguments', zu realisieren. Die Approximativität besteht in der Regel schon darin, dass das je individuelle Subjekt in seiner Alltagskonzeption von argumentativer Fairness nicht die Gesamtheit der für das objektive Wertkonzept ‚Argumentationsintegrität' herausgearbeiteten Standards und Strategien kognitiv abbilden kann. Insofern besteht hier ein Aufklä-

rungspotenzial, wie es auch bereits bei der Konzeption der eristischen Dialektik nach Schopenhauer (s. o. Punkt 1) konstatiert worden ist. Dieses Aufklärungspotenzial trifft im Prinzip für alle Bereiche der Alltagskommunikation wie auch der fach- und institutionsspezifischen Kommunikationsdiskurse zu.<sup>64</sup> Dazu zählen vor allem die beiden angesprochenen zentralen Funktionen, nämlich zum einen durch die Aufklärung über (eristische) Strategien der Verletzung von Argumentationsintegrität deren Wirksamkeit zu brechen; zum anderen die Motivation aufzubauen, in den eigenen Argumentationsbeiträgen Verstöße gegen die argumentative Fairness möglichst zu vermeiden. In Bezug auf diese beiden Zielfunktionen gehen wir davon aus, dass sich die Anwendungsperspektiven des Wertkonzepts ‚Argumentationsintegrität‘ für die Alltagskommunikation und für die Kommunikation innerhalb des Rechtssystems nicht strukturell unterscheiden. Das heißt beide Zielfunktionen sind auch und gerade für die argumentative Auseinandersetzung innerhalb des Rechtssystems uneingeschränkt zu verfolgen.

Allerdings dürfte das Gewicht dieser Zielsetzungen im Rechtssystem noch bedeutender sein als in anderen formellen und informellen Bereichen unserer Gesellschaft. Während nämlich z. B. im wirtschaftlichen Bereich Argumentationsintegrität als Teil einer Unternehmenskultur in spannungsreicher Relation zu anderen Zielsetzungen wie vor allem der Effizienz- und Profitorientierung von Unternehmungen steht,<sup>65</sup> dürfte sich im Rechtssystem der Wert der argumentativen Fairness in einer direkten, kohärenten Relation zum zentralen Ziel der Rechtsfindung befinden. Das gilt nicht nur für das Teilziel der argumentativen Rationalität, in dem die Pflicht zur Begründung festgeschrieben ist, das heißt, dass entsprechende Verantwortlichkeits- bzw. Schuldzuschreibungen durch ‚wahre und relevante Gründe‘ (einschlägige Tatsachen) belegt werden müssen; es gilt auch für die argumentative Kooperativität, insofern als die Pflicht zur unverzerrten Beteiligung der Parteien qua Möglichkeit, alle aus ihrer Sicht relevanten Gründe vorzubringen, für unser Rechtssystem konstitutiv ist, das heißt zum Beispiel auch in entsprechenden rechtlichen Bestimmungen wie der Prozessordnung

---

<sup>64</sup> NORBERT GROEBEN, Argumentationsintegrität. Psychologisches Wertkonzept – pädagogische Zielperspektive, in: *Carolo-Wilhelmina. Mitteilungen der TU Braunschweig* XXIX (1994), 37–44; NORBERT GROEBEN, Fairness beim Argumentieren – auch in der Politik? in: NORBERT BURGER/JENS-PETER MEINCKE (Hrsg.), *Universität im Rathaus. Bd. 7*. Köln 1999, 48–65; NORBERT GROEBEN/URSULA CHRISTMANN, Argumentationsintegrität als Ziel einer Ethik der Alltagskommunikation, in: *Der Deutschunterricht* 51 (1999), 46–52.

<sup>65</sup> GERHARD BLICKLE, *Kommunikationsethik im Management. Argumentationsintegrität als personal- und organisationspsychologisches Leitkonzept*. Stuttgart 1994; GERHARD BLICKLE, Argumentationsintegrität: Anstöße für eine reflexive Managementethik? in: DIETER WAGNER/HEIKE NOLTE (Hrsg.), *Managementbildung*. München 1997, 151–161.

etc. verankert ist. Diese Übereinstimmung der beiden zentralen Zielideen von argumentativer Rationalität und Kooperativität mit der ratio der Rechtsfindung könnte und müsste sicherlich noch weiter ausgearbeitet und spezifiziert werden. Dadurch wäre im Einzelnen aufzuklären, ob und inwieweit die Standards integren Argumentierens als eine Konkretisierung der Normen unseres Rechtssystems über den formell (z. B. durch die Prozessordnung) geregelten Bereich hinaus für die Kommunikation zwischen streitenden Parteien angesehen und angesetzt werden können.

Diese Spezifizierung für den Rechtsbereich gilt sicherlich in noch verstärkterem Maße für das Problem der Reaktionen auf argumentative Unintegritäten. Für die Alltagskommunikation haben wir ein Kontinuum von Reaktionsklassen empirisch sichern können, das sich zwischen dem Pol der Aufrechterhaltung einer möglichst kooperativen Gesprächsatmosphäre bis zum entgegengesetzten Pol der Konfrontation und impliziten oder expliziten Gesprächsverweigerung erstreckt. Es handelt sich um folgende elf Reaktionsklassen: 1. kooperatives Übergehen; 2. abwartende Intentionalitätsprüfung; 3. aktive Klärung; 4. Selbstschutz/Verteidigung; 5. defensives Übergehen; 6. indirekte Thematisierung; 7. direkte Thematisierung; 8. konfrontative Diskussion; 9. Unintegrität; 10. innerer Abbruch; 11. offener Abbruch.<sup>66</sup>

Beim kooperativen Übergehen wird eine wahrgenommene Integritätsverletzung des Gegenübers wegen der Konzentration auf den Fortgang der Diskussion nicht weiter beachtet. Der nächste Schritt wäre, abzuwarten und zu prüfen, ob es Indikatoren für die Absichtlichkeit der wahrgenommenen Unintegrität gibt. Mit ‚aktiver Klärung‘ ist in diesem Zusammenhang gemeint, dass sozusagen der mit einer Standardverletzung belastete Argumentationsschritt noch einmal wiederholt wird, zum Beispiel bei einer Begründungsverweigerung noch einmal – in abgewandelter Form – die Begründungsfrage gestellt wird. Die Reaktion ‚Selbstschutz/Verteidigung‘ weist die mit einer Standardverletzung verbundene Ungerechtigkeit zurück, ohne das Problem der argumentativen Fairness selbst zu thematisieren. Beim defensiven Übergehen wird zwar ebenfalls die Integritätsverletzung nicht thematisiert, es wird aber auf der eigenen komplementären Argumentation beharrt. Die indirekte Thematisierung besteht darin, dass die (positive) Integritätsanforderung verbalisiert wird (z. B. beim *argumentum ad*

---

<sup>66</sup> URSULA CHRISTMANN/NORBERT GROEBEN, *Argumentationsintegrität (XIV): Der Einfluß von Valenz und Sequenzstruktur argumentativer Unintegrität auf kognitive und emotionale Komponenten von Diagnose- und Bewertungsreaktionen*. Arbeiten aus dem SFB 245, Bericht Nr. 67. Heidelberg 1993; CHRISTOPH MISCHO, *Reaktionen auf unfaire Argumente: kognitive, emotionale und konative Aspekte*. Lengerich 2000.

personam: *Wenn ich wieder auf die Sachebene zurückkommen darf, möchte ich noch zu bedenken geben...*); die direkte Thematisierung dagegen benennt die Unintegrität und macht sie zum Vorwurf. Bei der konfrontativen Diskussion wird auf diese Art und Weise jede Unintegrität moniert und mit entsprechenden inhaltlichen Gegenargumenten kombiniert. Die Reaktion ‚Unintegrität‘ ist das ‚Zurückschlagen mit gleichen Waffen‘, wonach als Steigerung nur noch der Abbruch der Diskussion möglich ist (sei es innerlich als impliziter oder offen verbalisiert als expliziter Abbruch).

In Rollenspielen, die wir innerhalb von einschlägigen Trainings<sup>67</sup> zur Argumentationsintegrität durchgeführt haben, hat sich zumeist gezeigt, dass die mittlere Reaktionsklasse der indirekten Thematisierung<sup>68</sup> die größtmögliche Chance bietet, sowohl eine auf die Weiterführung der Diskussion ausgerichtete Gesprächsatmosphäre aufrechtzuerhalten als auch dem Gegenüber zu signalisieren, dass man mit bestimmten Strategien seinerseits nicht einverstanden ist. Die direkte, explizite Thematisierung von Integritätsverletzungen dagegen impliziert immer einen Vorwurf, der in einer informellen Alltagskommunikation eine erhebliche Belastung darstellt. Dies dürfte nun im doch sehr viel formelleren Bereich der Rechtsfindung und -sprechung deutlich anders sein. Hier ist von der Grundstruktur her eine konfrontative Relation zwischen den Prozessparteien – sei es im Zivil- oder im Strafrecht – anzusetzen, die unter Umständen eine sehr viel größere Explizitheit bei der Thematisierung von Problemen einer Ethik der Kommunikation ermöglicht und verträgt. Dabei sind aber natürlich vor allem auch die unterschiedlichen Rollen zu berücksichtigen: Es dürfte einen erheblichen Unterschied machen, ob Prozessparteien sich gegenseitig argumentative Unintegrität vorwerfen oder ob dies von Seiten des Gerichts geschieht, das damit seiner Pflicht zur korrekten Prozessführung genügt. An dieser Stelle erfordert die Anwendung des Wertkonzepts ‚Argumentationsintegrität‘ auf den konkreten Interaktionsbereich der Rechtsfindung und -sprechung also auch ein gerütteltes Maß an empirischer Forschung und konzeptueller Spezifizierung. Wir denken aber, dass die angesprochene Kohärenz zwischen den Prinzipien unseres Rechts-

---

<sup>67</sup> URSULA CHRISTMANN/CHRISTOPH MISCHO/JÜRGEN FLENDER, *Argumentational integrity: a training program for dealing with unfair argumentational contributions*, in: *Argumentation* 14 (2000), 339–360; CHRISTOPH MISCHO/NORBERT GROEBEN/URSULA CHRISTMANN/JÜRGEN FLENDER, *Konzeption und Evaluation eines Trainings zum Umgang mit unfairem Argumentieren in Organisationen*, in: *Zeitschrift für Arbeits- und Organisationspsychologie* 46 (2001), 150–158.

<sup>68</sup> URSULA CHRISTMANN/NORBERT GROEBEN/EVA SCHUTE, *Zur Ästhetik sprachlicher Verteidigung: Reaktionen auf argumentative Unintegrität*, in: *Siegener Periodikum zur Internationalen Empirischen Literaturwissenschaft* (2000), 277–301.

systems und dem Wertkonzept der Argumentationsintegrität so substantiell ist, dass dies ein konstruktives und viel versprechendes Unterfangen sein dürfte.

## Literatur

- Blickle, Gerhard, *Kommunikationsethik im Management. Argumentationsintegrität als personal- und organisationspsychologisches Leitkonzept*. Stuttgart 1994.
- Blickle, Gerhard, *Argumentationsintegrität: Anstöße für eine reflexive Managementethik?* in: Dieter Wagner/Heike Nolte (Hrsg.), *Managementbildung*. München 1997, 151–161.
- Blickle, Gerhard/Groeben, Norbert, *Argumentationsintegrität (II): Zur psychologischen Realität des subjektiven Wertkonzepts - ein experimenteller Überprüfungsansatz am Beispiel ausgewählter Standards*. Arbeiten aus dem SFB 245, Bericht Nr. 29. Heidelberg 1990.
- Christmann, Ursula/Groeben, Norbert, *Argumentationsintegrität (VI): Subjektive Theorien über Argumentieren und Argumentationsintegrität – Erhebungsverfahren, inhaltsanalytische und heuristische Ergebnisse*. Arbeiten aus dem SFB 245, Bericht Nr. 34. Heidelberg 1991.
- Christmann, Ursula/Groeben, Norbert, *Argumentationsintegrität (XI): Retrospektive Überprüfung der Handlungsleitung Subjektiver Theorien über Argumentations(un-)integrität von Kommunalpolitikern/innen*. Arbeiten aus dem SFB 245, Bericht Nr. 64. Heidelberg 1993.
- Christmann, Ursula/Groeben, Norbert, *Argumentationsintegrität (XIV): Der Einfluß von Valenz und Sequenzstruktur argumentativer Unintegrität auf kognitive und emotionale Komponenten von Diagnose- und Bewertungsreaktionen*. Arbeiten aus dem SFB 245, Bericht Nr. 67. Heidelberg 1993.
- Christmann, Ursula/Schreier, Margrit/Groeben, Norbert, *War das Absicht? Indikatoren subjektiver Intentionalitätszustände bei der ethischen Bewertung von Argumentationsbeiträgen*, in: *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik* 101 (1996), 70–113.
- Christmann, Ursula/Groeben, Norbert/Schute, Eva, *Zur Ästhetik sprachlicher Verteidigung: Reaktionen auf argumentative Unintegrität*, in: *Siegener Periodikum zur Internationalen Empirischen Literaturwissenschaft* 2000, 277–301.
- Christmann, Ursula/Mischo, Christoph/Groeben, Norbert, *Components of the evaluation of integrity violations in argumentative discussions: Relevant factors and their relationships*, in: *Journal of Language and Social Psychology* 19/3 (2000), 315–341.

- Christmann, Ursula/Mischo, Christoph/Flender, Jürgen, Argumentational integrity: a training program for dealing with unfair argumentational contributions, in: *Argumentation* 14 (2000), 339–360.
- Christmann, Ursula/Sladek, Udo/Groeben, Norbert, Der Einfluß personaler und interaktiver Kontextinformationen auf die Diagnose und Bewertung argumentativer (Un-)Integrität, in: *Sprache und Kognition* 3 (1998), 107–124.
- Darley, John M./Shultz, Thomas R., Moral rules: Their content and acquisition, in: *Annual Review of Psychology* 41 (1990), 525–556.
- Eemeren, Frans, H. van/Grootendorst, Rob, *Speech acts in argumentative discussions*. Dordrecht 1984.
- Eemeren, Frans H. van/Grootendorst, Rob, Rationale for a pragma-dialectical perspective, in *Argumentation* 2 (1988), 271–291.
- Eemeren, Frans H. van/Grootendorst, Rob/Kruiger, Tjark, *Handbook of argumentation theory. A critical survey of classical backgrounds and modern study*. Dordrecht 1987.
- Eemeren, Frans, H. van/Grootendorst, Rob, A pragma-dialectical perspective on norms, in: *Communication and Cognition* 24 (1991), 25–42
- Eggs, Eckehard, *Argumentation*, in: Gert Ueding (Hrsg.), *Historisches Wörterbuch der Rhetorik*. Bd. 1. Tübingen 1992, 914–991.
- Frixen, Gisela, *Struktur und Dynamik natürlichsprachlichen Argumentierens*, in: *Papiere zur Linguistik* 36 (1987), 45–96.
- Gatzemeier, Matthias, *Grundsätzliche Überlegungen zur rationalen Argumentation (mit Bezug auf den schulischen Unterricht)*, in: Rudolf Künzli (Hrsg.), *Curriculumentwicklung*. München 1975, 147–158.
- Geißner, Helmut, *Mit Gründen streiten (Argumentationspraxis)*, in: *Diskussion Deutsch* 16 (1985), 140–151.
- Groeben, Norbert, *Argumentationsintegrität. Psychologisches Wertkonzept – pädagogische Zielperspektive*, in: Carolo-Wilhelmina. *Mitteilungen der TU Braunschweig XXIX* (1994), 37–44.
- Groeben, Norbert, *Fairness beim Argumentieren – auch in der Politik?* in: Norbert Burger/ Jens-Peter Meincke (Hrsg.), *Universität im Rathaus*. Bd 7. Köln 1999, 48–65.
- Groeben, Norbert/Nüse, Ralph/Gauler, Eva, *Diagnose argumentativer Unintegrität. Objektive und subjektive Tatbestandsmerkmale bei Werturteilen über argumentative Sprechhandlungen*, in: *Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie* 39 (1992), 533–558.
- Groeben, Norbert/Schreier, Margrit/Christmann, Ursula, *Argumentationsintegrität (I): Herleitung, Explikation und Binnenstrukturierung des Konstrukts*. Arbeiten aus dem SFB 245, Bericht Nr. 28. Heidelberg, 1990.
- Groeben, Norbert/Schreier, Margrit/Christmann, Ursula, *Fairness beim Argumentieren: Argumentationsintegrität als Wertkonzept einer Ethik der Kommunikation*, in: *Linguistische Berichte* 147 (1993), 355–382.

- Groeben, Norbert/Christmann, Ursula, Argumentationsintegrität als Ziel einer Ethik der Alltagskommunikation, in: *Der Deutschunterricht* 51 (1999), 46–52.
- Habermas, Jürgen, *Vorstudien und Ergänzungen zur Theorie des kommunikativen Handelns*. Frankfurt am Main 1984.
- Hofer, Manfred/Pikowsky, Birgit/Fleischmann, Thomas, Jugendliche unterschiedlichen Alters im argumentativen Konfliktgespräch mit ihrer Mutter. Arbeiten aus dem SFB 245, Bericht Nr. 36. Mannheim 1991.
- Klein, Wolfgang, Logik der Argumentation, in: Peter Schröder/Hugo Steger (Hrsg.), *Dialogforschung. Jahrbuch 1980 des Instituts für Deutsche Sprache*. Düsseldorf 1981, 226–264.
- Kopperschmidt, Josef. *Rhetorik*. Stuttgart, 1973.
- Kopperschmidt, Josef. *Methodik der Argumentationsanalyse*. Stuttgart, 1989.
- Lackner, Karl, *Strafgesetzbuch*, 21. Aufl., München 1995.
- Mischo, Christoph, Reaktionen auf unfaire Argumente: kognitive, emotionale und konative Aspekte. Lengerich 2000.
- Mischo, Christoph/Groeben, Norbert/Christmann, Ursula/Flender, Jürgen, Konzeption und Evaluation eines Trainings zum Umgang mit unfairer Argumentieren in Organisationen, in: *Zeitschrift für Arbeits- und Organisationspsychologie* 46 (2001), 150–158.
- Nüse, Ralph/Groeben, Norbert/Gauler, Eva, Argumentationsintegrität (V): Diagnose argumentativer Unintegrität – (Wechsel-)Wirkungen von Komponenten subjektiver Werturteile über argumentative Sprechhandlungen. Arbeiten aus dem SFB 245, Bericht Nr. 33. Heidelberg, 1991.
- Nüse, Ralph/Groeben, Norbert/Christmann, Ursula/Gauler, Eva, Schuldmindernde versus -begründende Zusatzzattributionen in moralischen Handlungsbeurteilungen, in: *Gruppendynamik* 24 (1993), 165–198.
- Pander Maat, Henk, Argumentation. Zur Charakterisierung und Abgrenzung eines Forschungsgegenstandes, in: *Studium Linguistik* 16 (1985), 1–20.
- Perelman, Chaim, *Logik und Argumentation*. Königstein im Taunus. 1979.
- Plate, Monika/Schneider, Hans, *Schwereinschätzungen von Gewalthandlungen*. Wiesbaden 1989.
- Scheele, Brigitte/Groeben, Norbert, *Dialog-Konsens-Methoden*. Tübingen 1988.
- Scheele, Brigitte (Hrsg.), *Struktur-Lege-Verfahren als Dialog-Konsens-Methodik*. Münster 1992.
- Scheele, Brigitte/Groeben, Norbert/Christmann, Ursula, Ein alltagssprachliches Struktur-Lege Spiel als Flexibilisierungsversion der Dialog-Konsens-Methodik, in: Brigitte Scheele (Hrsg.), *Struktur-Lege-Verfahren als Dialog-Konsens-Methodik*. Münster 1992, 152–197.
- Schönke, Adorf/Schröder, Horst, *Strafgesetzbuch. Kommentar*. 22. Aufl., München 1985.
- Schopenhauer, Arthur. *Die Kunst, Recht zu behalten*. Frankfurt am Main. 1989.

- Schreier, Margrit, Argumentationsintegrität (XII): Sprachliche Manifestationsformen argumentativer Unintegrität in Konfliktgesprächen. Arbeiten aus dem SFB 245, Bericht Nr. 65. Heidelberg 1993.
- Schreier, Margrit, Das Erkennen sprachlicher Täuschung. Über Absichtlichkeitsindikatoren beim unintegren Argumentieren. Münster 1997.
- Schreier, Margrit, Rhetorische Strategien und Integritätsstandards: Zur Relation von Rhetorik, Dialektik und Argumentationsintegrität. Unveröffentl. Diplomarbeit am Psychol. Institut der Universität Heidelberg 1992.
- Schreier, Margrit/Groeben, Norbert, Argumentationsintegrität (III): Rhetorische Strategien und Integritätsstandards. Arbeiten aus dem SFB 245, Bericht Nr. 30. Heidelberg 1990.
- Schreier, Margrit/Groeben, Norbert, Ethical guidelines for the conduct in argumentative discussions: an exploratory study, in: *Human Relations* 49 (1996), 123–132.
- Schreier, Margrit/Groeben, Norbert, „Also ich glaube, daß wir dieses Thema jetzt abbrechen sollten!“ Über das Argumentationshandeln von Müttern und Töchtern in Konfliktgesprächen, in: *Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie* 29 (1997), 1–25.
- Schreier, Margrit/Groeben, Norbert/Blickle, Gerhard, The effects of (un-)fairness and (im-)politeness on the evaluation of argumentative communication, in: *Journal of Language and Social Psychology* 14 (1995), 260–288.
- Schreier, Margrit/Groeben, Norbert/Christmann, Ursula, “That’s not fair!” Argumentational integrity as an ethics of argumentative communication, in: *Argumentation* 9 (1995), 267–289.
- Schreier, Margrit/Groeben, Norbert/Christmann, Ursula/Nüse, Ralph/Gauler, Eva, Indicators of argumentational integrity in everyday communication, in: *Argumentation* 7 (1993), 205–219.
- Völzing, Paul-Ludwig, Begründen – Erklären – Argumentieren. Heidelberg 1979.
- Völzing, Paul-Ludwig, Argumentation. Ein Forschungsbericht, in: *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik* 38 (1980), 204–235.
- Wessels, Johannes, *Strafrecht – Allgemeiner Teil*. 18. Aufl., Heidelberg 1988.